

**Übersicht der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

Stand: 06.08.2025

| Lfd. Nr. | Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Anregungen | Schreiben vom | Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme ohne Anregungen | Schreiben vom |
|----------|--|---------------|---|---------------|
| 1 | Landkreis Röttenburg (Wümme) | 24.04.2025 | | |
| 2 | Gasunie Deutschland Transport Services GmbH | 26.03.2025 | | |
| 3 | Landwirtschaftskammer Niedersachsen | 22.04.2025 | | |
| 4 | LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst | 01.04.2025 | | |
| 5 | EWE NETZ GmbH | 03.04.2025 | | |
| 6 | Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg | 04.04.2025 | | |
| 7 | NABU Bremervörde-Zeven | 07.04.2025 | | |
| 8 | Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie | 22.04.2025 | | |
| 9 | Öffentlichkeit Nr. 1 | 28.09.2024 | | |
| 10 | Öffentlichkeit Nr. 2 | 28.04.2025 | | |
| 11 | Öffentlichkeit Nr. 3 | 08.05.2025 | | |
| 12 | Öffentlichkeit Nr. 4 | 09.05.2025 | | |
| 13 | Öffentlichkeit Nr. 5 | 09.05.2025 | | |
| 14 | Öffentlichkeit Nr. 6 | 09.05.2025 | | |
| 15 | Öffentlichkeit Nr. 7 | 09.05.2025 | | |
| 16 | Öffentlichkeit Nr. 8 | 09.05.2025 | | |
| 17 | Öffentlichkeit Nr. 9 | 09.05.2025 | | |
| 18 | Öffentlichkeit Nr. 10 | 09.05.2025 | | |
| 19 | Öffentlichkeit Nr. 11 | 09.05.2025 | | |
| 20 | Öffentlichkeit Nr. 12 | 10.05.2025 | | |
| 21 | | | Wasserverband Bremervörde | 21.03.2025 |
| 22 | | | Ericsson Services GmbH | 24.03.2025 |
| 23 | | | ExxonMobil Production Deutschland GmbH | 24.03.2025 |
| 24 | | | | 31.03.2025 |
| 25 | | | Unterhaltungsverband Nr. 19 Obere Oste | 24.03.2025 |
| 26 | | | Bundeswehr | 25.03.2025 |
| 27 | | | EVB - Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH | 25.03.2025 |
| 28 | | | Gemeinde Grasberg | 25.03.2025 |
| 29 | | | Deutsche Telekom Technik GmbH | 25.03.2025 |
| 30 | | | Avacon Netz GmbH | 27.03.2025 |
| 31 | | | PLEdoc GmbH | 27.03.2025 |
| 32 | | | Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven | 28.03.2025 |
| 33 | | | Wintershall Dea Deutschland GmbH | 04.04.2025 |
| 34 | | | | 22.04.2025 |
| 35 | | | GASCADE Gastransport GmbH | 11.04.2025 |
| 36 | | | Samtgemeinde Selsingen | 11.04.2025 |
| 37 | | | Vodafone GmbH | 17.04.2025 |
| | | | Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade | 23.04.2025 |
| | | | Industrie- und Handelskammer Stade | 28.04.2025 |

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

1 Landkreis Rotenburg (Wümme) (24.04.2025)

Stellungnahme zu Nr. 1

Von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung:

Stellungnahme Regionalplanung:

Es stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen. Das RROP 2020 weist im nördlichen Teil der Teilfläche eins Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft aus. An der Mitte der westlichen Grenze dieser Teilfläche befindet sich ein Teil einer Vorbehaltsfläche Wald. Im nördlichen Teil der Teilfläche 2 liegt kleinteilig eine Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft sowie größere Teile eines Vorbehaltsgebiets für Natur und Landschaft. Ich bitte darum, diese Festlegungen zu berücksichtigen.

Es bestehen Bedenken hinsichtlich des Abstands zum Vorbehaltsgebiet Wald. Das RROP sieht einen Abstand von 50 Metern zwischen Waldrändern und Bebauungen sowie anderen störenden Nutzungen vor (RROP 2020, 3.2.1 Abs. 06 S. 4). Ein Grundsatz der Raumordnung besagt: „Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden“ (LROP 3.2.1 Abs. 03 S. 2). Ich bitte darum, die Vorbehaltsgebiete Wald sowie deren Waldränder freizuhalten.

In der Begründung wird bereits auf die Vorbehaltsgebiete und ihre Auswirkungen hingewiesen.

Der konkrete Waldabstand betrifft den nachfolgenden Bebauungsplan.

Bei den geforderten Abständen handelt es sich um pauschale Empfehlungen, die im Rahmen der Abwägung überwunden werden können. Es werden sich keine baulichen Anlagen mit dauerhaftem Aufenthalt von Menschen im Bereich des Waldes befinden. Somit sind bei eventuellen Gefahren durch Ast- und Windbruch nur materielle Schäden zu erwarten, die der Vorhabenträger einzukalkulieren hat.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

Orientiert man sich am in §3 NKlimaG formulierten Landesziel, 0,5 % der Landesfläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV) bereitzustellen, entspräche dies einer Fläche von etwa 93 ha für die Samtgemeinde Tarmstedt. In der Potenzialstudie zu FF-PV wurde bekannt gemacht, dass die Samtgemeinde Tarmstedt anstrebt, bis zu 1 % der Samtgemeindefläche für Freiflächen-Photovoltaik auszuweisen. Im Rahmen der sparsamen und planvollen Inanspruchnahme von Grund und Boden ist es ein Anliegen der Regionalplanung, dass dieser Wert nicht überschritten wird.

Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme

Solarparks fallen gemäß Zuständigkeitsverordnung in den Zuständigkeitsbereich des GAAs.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Auf Grundlage der im Umweltbericht vorgenommenen Artenschutzprüfung ist festzustellen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die betrachteten Tierarten der Wälder und Waldränder (Brutvögel, Fledermäuse) zu erwarten sind bzw. können diese durch geeignete Maßnahmen vermieden werden, so dass aus artenschutzrechtlichen Gründen kein größerer Waldabstand erforderlich ist.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und bei der Entscheidung zu weiteren Vorhaben in der Samtgemeinde einbezogen. Hervorzuheben ist dabei das im NKlimaG festgehaltene überragende öffentliche Interesse von Anlagen für erneuerbare Energien, welches ebenfalls Auswirkungen auf die Regionalplanung hat.

Des Weiteren ist anzumerken, dass die ausgewiesenen Flächen im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht vollständig mit PV-Anlagen überdeckt werden, sondern auch Kompensationsflächen beinhalten. Die tatsächlich für PV-Anlagen genutzte Fläche ergibt sich erst im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanungen.

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven wurde beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben. Es wurden keine Bedenken vorgebracht.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

Naturschutzfachliche Stellungnahme

Es wird vorab festgestellt, dass die avifaunistische Kartierung nicht für das ganze Plangebiet vorliegt, daher kann die naturschutzfachliche Bedeutung des Gebietes nicht abschließend beurteilt werden.

Dennoch gebe ich aus naturschutzfachlicher Sicht folgende Stellungnahme ab:

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen das Projekt erhebliche Bedenken.

36. F-Planänderung SG Tarmstedt

Da meine Anmerkungen aus dem Scoping in der Begründung und dem Artenschutzgutachten nicht weiter berücksichtigt wurden bzw. nicht zu ausführlicheren Erläuterungen geführt haben, wiederhole ich meine Argumente aus dem Scoping:

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Naturschutzfachliche Stellungnahme

Die Gutachten geben auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung ausreichende Erkenntnisse, um eine Ausweisung für PV-Freiflächenanlagen darzustellen. Die in den Gutachten vorgefundenen Erkenntnisse sind insgesamt als unkritisch für die Ausweisung eines Sondergebietes anzusehen. Die Beeinträchtigungen können auf Ebene des Bebauungsplanes der Gemeinde durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

Unter dem Aspekt des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und unter dem Hintergrund, dass der vom Land vorgegebene Orientierungswerts ca. 0,47% der Landesfläche für PV bereitzustellen mit der vorliegenden Planung für die Gemeinde Bülstedt mehr als vierfach überschritten wird, ist nicht nachzuvollziehen, warum Bereiche mit der Bewertung Restriktionsfläche II (eher nicht geeignet) überplant werden sollen. Ich bitte darum diese Flächen aus der Planung herauszunehmen, da auch dann noch deutlich mehr als 0,47% der Gemeinde Bülstedt in Anspruch genommen werden. Unter diesem Hintergrund sehe ich die Beanspruchung von einem Vorbehaltsgebiet „Natur und Landschaft“ (RROP 2020) als nicht ausreichend begründet an.

Aus der Begründung geht nicht hervor, warum auf dem Gebiet der Gemeinde Bülstedt der Orientierungswert des Landes von 0,47 % so deutlich überschritten werden soll. Durch eine Beschreibung der Planungsabsichten der SG für die Ausweisung von Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen auf dem gesamten Samtgemeindegebiet könnte eine Überschreitung des Orientierungswertes erklärt werden.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Gunstflächen, auf denen das gleiche Planungsziel erreicht werden könnte, wurden in keinem nennenswerten Umfang ermittelt. Für eine wirtschaftliche Nutzung von Freiflächen-PV-Anlagen müssen somit vorwiegend Restriktionsflächen I in Anspruch genommen werden, um eine gewünschte Konzentration von Flächen zu erreichen und eine Zersiedelung zu vermeiden. Restriktionsflächen II können zu einem bereits geeigneten Standort untergeordnet hinzugezogen werden, wenn sie sich ebenfalls als geeignet herausstellen, um die Vorteile großer zusammenhängender Flächen voll auszuschöpfen. Die Inanspruchnahme von ausschließlich Restriktionsflächen II wäre hingegen aus abwägungstechnischer Hinsicht weniger zielführend. Jede Mitgliedsgemeinde kann in Abstimmung mit der Samtgemeinde je nach Bedarf und Bereitschaft entscheiden, ob sie weitere Vorhaben erlauben möchte, nachdem der raumordnerische Orientierungswert bereits überschritten wurde. Die Samtgemeinde und die Gemeinde verfolgen das Ziel, die ausgewählten Sonderbauflächen/gebiete in einem Bereich der jeweiligen Gemeinden zu konzentrieren, um eine Vielzahl kleinerer Standorte zu vermeiden.

Das NKlimaG gibt mittlerweile einen Mindestwert von 0,5% vor. Die Zielvorgabe ist dahingehend keine rechtliche Obergrenze, sondern ein Referenzwert für das Land Niedersachsen. Kommunen können diesen Wert im Rahmen ihrer Planungshoheit überschreiten und weitergehende Beiträge leisten, wenn geeignete Flächen zur Verfügung stehen. Die Eignung der Flächen wurde bereits in der Begründung dargelegt. Das übergeordnete Ziel der Energiewende stellt bei der Abwägung ein überragendes öffentliches Interesse dar.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

Die Artenschutzgutachten leiden an mehreren Mängeln. Zum einen wurde der Untersuchungsraum bei der Teilfläche 1 nicht wie in der zitierten Arbeitshilfe des NLT (Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen) gefordert, auch auf die von dem Vorhaben vorübergehend oder indirekt betroffene Bereich, in dem sich die Wirkungen des Vorhabens negativ auf Natur und Landschaft auswirken können, vergrößert. In der Arbeitshilfe wird diese Zone mit mindestens 200 m um die Aufstellungsflächen einschließlich der Nebenanlagen veranschlagt. Durch die Erweiterung beider Teilflächen des Plangebietes kommt nun erschwerend hinzu, dass noch nicht mal mehr das Plangebiet vollständig kartiert wurde, in beiden Fällen fehlen die Erweiterungsflächen. Daher fehlen relevante Daten, um die Auswirkungen auf Natur und Landschaft genau einordnen und die entsprechenden Maßnahmen einleiten zu können.

Ein weiterer Kritikpunkt ist der Inhalt der Artenschutzgutachten. In der Tabelle 9 des Artenschutzgutachtens 1 fehlt die Einschätzung der Betroffenheit durch erhebliche Störung für mehrere Artengruppen und wurde auch in dem Textteil nicht weiter beschrieben. In dem Textteil zur Tabelle bezüglich der Betroffenheit durch Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten fehlen Ausführungen zu Freibrütern, Höhlen- und Nischenbrütern sowie Reptilien und bei den Bodenbrütern zum Rebhuhn. Das Artenschutzgutachten 2 endet mitten im Gutachten nach der Erfassung der Arten. Eine artenschutzrechtliche Bewertung, Betrachtung und Maßnahmen fehlen vollständig.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Das Gutachten für den östlichen Bereich wurde noch im Vorwege der Hinweise durchgeführt. Nicht destotrotz hat der Gutachter auch die direkt anliegenden Bereiche in einem Bereich von bis zu 200m mitbetrachtet, was aus den Kartierergebnissen des Gutachtens hervorgeht. Die Erweiterung der Teilbereiche ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes unkritisch, da die Ergebnisse aus den Gutachten zeigen, dass es sich nicht um ein hochwertiges Areal für Tierarten handelt und durch geeignete Maßnahmen gleichwertige oder sogar bessere Verhältnisse in der Örtlichkeit geschaffen werden können. Somit sind die Untersuchungen ausreichend, um die Auswirkungen einschätzen zu können. Eine weitergehende Ergänzung ist nicht erforderlich.

Die Gutachten liegen mittlerweile vollständig vor und werden im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanes als Grundlage für den Umweltbericht sowie die Eingriffsbilanzierung herangezogen und in Gänze als Anlage der Begründung beigelegt.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

Unter dem Punkt Eingriffsminderung fehlt mir die Verwendung von Bodenschutzmatten zum Schutz der Vegetation und vor Bodenverdichtung. Die in dem Artenschutzgutachten 1 aufgeführten Punkte zur Eingriffsvermeidung, Eingriffsminderung und zum Ausgleich sind verbindlich in den Plan zu übernehmen.

Da der Artenschutz nicht auf F-Planebene geklärt werden muss, können die genannten Mängel im weiteren Verfahren der B-Planaufstellung behoben werden.

Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

Siehe Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

„Gegen die oben genannten Maßnahmen bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, wenn folgende Hinweise berücksichtigt werden:

Um den Eintrag von Zink aus Sicht des vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutzes zu minimieren, sind folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

1. Zusätzliche Belastungen mit Zink, die von erdberührten und oberirdischen Bauteilen herrühren, sind zu minimieren und die Vorgaben der BBodSchV, insbesondere hinsichtlich der zulässigen jährlichen Fracht an Zink über alle Wirkungspfade, sind einzuhalten. Daneben ist eine Mobilisierung von geogenen Schwermetallen unbedingt zu vermeiden.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Eine verbindliche Regelung auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist nicht möglich. Die Beschreibungen zur Eingriffsminimierung erfolgen auf Ebene des Bebauungsplanes, da hier konkret der Eingriff und die daraus resultierenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bewertet und festgelegt werden können.

Kenntnisnahme.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wenn folgende Hinweise berücksichtigt werden.

Die Anregungen betreffen die konkreten Anlagen und somit die Durchführung der Planung.

s.o.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

2. Modulverankerungen, die bis in die gesättigte Bodenzone eindringen, dürfen nicht aus verzinktem Stahl bestehen. Bei dauerhaften Kontakt mit dem Grundwasser können sich aus der Korrosionsschicht an der Oberfläche der Stahlprofile Zinkionen lösen. Aufgrund der hohen Toxizität von Zink für aquatische Organismen ist dies unbedingt zu vermeiden.

s.o.

3. Die für die Spannungsänderung eingesetzten Transformatoren enthalten üblicherweise wassergefährdende Öle als Isolier- und Kühlmittel. Der ungewollte Austritt dieser Öle in die Gewässer bzw. in das Grundwasser ist durch Aufstellung der Transformatoren in Auffangwannen zu vermeiden. Diese müssen den Anforderungen der Anlagenverordnung (AwSV - Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Verordnung) entsprechen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist jedoch sogenannten Trockentransformatoren oder mit Ester befüllten Transformatoren mit Auffangwanne der Vorzug zu geben, da diese keine wassergefährdenden Stoffe enthalten.

s.o.

Bodenschutz:

Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen vorliegen. Die Begründung wurde bereits um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.

Beim Anlagenbau ist für Bodenauffüllungen nur nachweislich unbelastetes Bodenmaterial erlaubt, keine Recycling-Baustoffe.

Die Anregungen betreffen die konkreten Anlagen und somit die Durchführung der Planung.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die Gründung der Modultische und Trafo-Stationen, das Anlegen von Baustraßen und das Verlegen von Erdkabeln sowie spätere Rückbaumaßnahmen erfordern Bodeneingriffe. Dadurch erhöht sich das Risiko eines direkten Eintrags von Stoffen in das Grundwasser besonders während der Bau- bzw. Rückbauphase. Unter dem Aspekt des Grundwasserschutzes sind daher die Bodeneingriffe in Tiefe und Fläche so gering wie möglich zu halten, um die natürliche Grundwasserschutzfunktion nicht erheblich zu mindern.

s.o.

Bei der Planung und Durchführung der Maßnahme ist die DIN 19639 sowie die Ersatzbaustoffverordnung (EBV), die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und die Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) bzw. das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zu beachten und umzusetzen. Auf die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird hingewiesen.

s.o.

Die Vorsorgepflicht gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ist gemäß § 7 des BBodSchG zu beachten.

s.o.

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

s.o.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Für die Verwendung von Ersatzbaustoffen sind die Einbauweisen der EBV Anlage 2 zu beachten und einzuhalten. Ich verweise auf die Untersuchungspflicht gemäß § 14 Absatz 1 EBV und der anschließenden Dokumentation (§ 17, Abs. 1 und Abs. 3 EBV).

s.o.

Weitere Hinweise und Nebenbestimmungen zu den Belangen des vorsorgenden Bodenschutzes insbesondere auch zum Schutz des Oberbodens (Mutterbodens) erfolgen im Baugenehmigungsverfahren.

s.o.

Schmutzwasserentsorgung:

Laut Begründung zum B-Plan fällt kein Schmutzwasser an.

Kenntnisnahme.

Niederschlagswasserentsorgung:

Das anfallende Niederschlagswasser ist unschädlich gegenüber Dritten unter Beachtung der Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) zu beseitigen. Aus dem vorliegenden Entwurf geht hervor, dass das Niederschlagswasser auf den Grundstücken versickert werden soll. Eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers ist jedoch nur möglich, wenn eine ausreichende Versickerungsfähigkeit des Untergrundes vorliegt. Durch entsprechende Bodenuntersuchungen sind die höchsten Grundwasserstände sowie die maßgebliche Durchlässigkeit (kf-Wert) des Untergrundes nachzuweisen. Abschließend ist vom Gutachter eine verbindliche Aussage zur Versickerungsfähigkeit dem B-Plan beizufügen.

Eine Versickerung des Oberflächenwassers ist wie bisher möglich. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer oder in das Grundwasser ist grundsätzlich nach § 8 WHG erlaubnispflichtig und muss gedrosselt über entsprechende Rückhalteanlagen erfolgen. Ein entsprechend prüffähiger Antrag ist bei der unteren Wasserbehörde einzureichen.

s.o.

Werden Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser vorgesehen, so ist bei der Planung das ATV-Arbeitsblatt A 138 zu beachten.

s.o.

Gewässer:

Beim Herrichten und bei der Erstellung der Solarparkflächen sind die Abstände zu den Gewässern (Gewässerrandstreifen) zu beachten. Gem. § 38 WHG ist z.B. an Gewässern II. Ordnung grundsätzlich ein beidseitiger Randstreifen von 5 Metern, an Gewässern III. Ordnung von mind. 3 Metern von jeglicher Bebauung oder Ablagerung freizuhalten.

Im Planänderungsgebiet sind, mit Ausnahme von Entwässerungsgräben, keine Gewässer II. oder III. Ordnung vorhanden. Die Anregungen werden dahingehend zur Kenntnis genommen.

Bei der Kreuzung von Gewässern II. und III. Ordnung (z.B. Walle) mit Versorgungsleitungen und/oder Wegen und Straßen handelt es sich um ein Vorhaben, das gemäß § 36 WHG in Verbindung mit § 57 NWG der Genehmigung durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) als untere Wasserbehörde bedarf.“

s.o.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Stellungnahme Straßenmeisterei

Hier Stellungnahme SM Sandbostel:

- Die Flächen des geplanten Solarparks grenzen im nördlichen Bereich an die Kreisstraße 117 und im südlichen Bereich an die K 128. Die Änderung des Flächennutzungsplans liegt außerhalb der Ortsdurchfahrt. Außerhalb der Ortsdurchfahrt ist eine Bauverbotszone von 20m vom Fahrbahnrand einzuhalten.

Notwendige Zufahrten zum Solarpark, sind mit dem Landkreis Rotenburg im Vorwege mit einer schriftlichen Kreuzungsvereinbarung zu regeln. Hierzu ist auch ein Ausbauplan für geplante Zufahrten bzw. Einmündungen zur K 117 und k 128 dem Straßenbaulastträger vorzulegen. Dieser Plan (Lageplan mit Querschnitt) - welcher von einem hierfür geeigneten Ingenieurbüro zu erstellen ist - wird dann Bestandteil dieser Kreuzungsvereinbarung.

Stellungnahme Straßenverkehrsamt

Keine Bedenken.

Stellungnahme Abfallwirtschaft:

Da Photovoltaikanlagen nicht an die Abfallentsorgung angeschlossen werden müssen, sind diese Planungen für die Abfallwirtschaft unproblematisch.

Eine Bauverbotszone kann im Flächennutzungsplan nicht verbindlich geregelt werden. Sie betrifft den nachfolgenden Bebauungsplan.

Es werden möglichst bereits bestehende Zufahrten genutzt. Die Abstimmungen mit dem Landkreis betreffen die nachfolgende Durchführung der Planung.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung für die Abfallentsorgung unproblematisch ist.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Stellungnahme Kreisarchäologie

Untere Denkmalschutzbehörde:

Aufgrund älterer Fundmeldungen ist im Bereich des Bebauungsplanes mit weiteren Bodenfunden zu rechnen. In den Bebauungsplan ist daher eine nachrichtliche Festsetzung zu übernehmen mit folgendem Inhalt:

Im Gebiet des Bebauungsplans werden archäologische Funde vermutet (Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes). Nach § 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bedarf die Durchführung von Erdarbeiten einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist, bei genehmigungsfreien Vorhaben separat beantragt werden muss. Mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung muss gerechnet werden.

Entsprechende Ausführungen sind auch in die Begründung zu übernehmen.

Um unnötige Verzögerungen während der Erschließungs- bzw. Baumaßnahmen zu verhindern, wird empfohlen, im Vorfeld mit einem Bagger verschiedene Suchschnitte über das Plangebiet zu legen, um zu überprüfen, in welchem Maße archäologische Bodendenkmale betroffen sind. Diese dürfen nur im Einvernehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde und durch von ihr benanntes Fachpersonal durchgeführt werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit Bodenfunden zu rechnen ist. Die Begründung wurde bereits um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.

Die Anregung betrifft die nachfolgende Durchführung der Planung und wird zur Kenntnis genommen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Bauleitplanerische Stellungnahme

Unter 4.2 der Begründung wird erwähnt, dass Flächen der Kategorie Restriktion 2 (eher nicht geeignet) sich nach sorgfältiger Prüfung als geeignet herausgestellt haben. Leider wurde nicht beschrieben welche Kriterien wie neu bewertet wurden.

Die Flächen der Kategorie „Restriktion 2“ liegen teilweise in einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft. Darin erhält die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht. Auf Grundlage der erstellten Gutachten und Abstimmungen mit dem Landkreis hat sich herausgestellt, dass eine Inanspruchnahme mit entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen vertretbar ist. Die nähere Auseinandersetzung mit den Beeinträchtigungen und Kompensationen erfolgt im nachfolgenden Bebauungsplan bzw. bei der Durchführung der Planung. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Weitere interne Stellungnahmen liegen zur Zeit nicht vor.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren internen Stellungnahmen vorliegen.

Beschlussempfehlung zu Nr. 1

Die Anregungen des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu berücksichtigen, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

**2 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
(26.03.2025 / 22.04.2025)**

Stellungnahme zu Nr. 2

Stellungnahme vom 26.03.2025 und 22.04.2025 gleichlautend:

Der Trassenverlauf der Energietransportleitung samt Schutzstreifen wird im nachfolgenden Bebauungsplan berücksichtigt. Die übrigen Hinweise betreffen die nachfolgende Durchführung der Planung. Die Begründung wird um einen Hinweis ergänzt.

vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der oben genannten Planungen. Wir nehmen wie folgt Stellung:

Hinweis auf Neubauprojekt ETL 182:

- Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass im Näherungsbereich Ihrer Planungen durch die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH die Errichtung der Energietransportleitung ETL 182 Elbe-Süd – Achim geplant wird. Bitte berücksichtigen Sie, dass sich das Projekt in der Planfeststellung gemäß § 43 EnWG befindet und somit grundsätzlich eine Veränderungssperre gemäß § 44a EnWG gilt.

- Es handelt sich um ein Projekt, welches gemäß LNG-Beschleunigungsgesetz (LNGG) von überragendem öffentlichen Interesse für die nationale und europäische Energieversorgung ist (vgl. §3 LNGG i.V.m. Anlage 1 Nr. 3.4 LNGG).

- Bitte setzen Sie sich für die weitere Abstimmung zu unserem Projekt ETL 182 mit unserem Dienstleister ILF Beratende Ingenieure GmbH in Verbindung. Ansprechpartner sind Herr Andreas Hirschmann, Tel. +43 170177131, E-Mail andreas.hirschmann@ilf.com und Herr Carsten Smidt, Tel. +49 421 49 1853 96, E-Mail: carsten.smidt@ilf.com

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

- Maßnahmen des vorzeitigen Baubeginns beginnen nach deren Zulassung voraussichtlich ab Mitte 2025. Die Bauausführung erfolgt unmittelbar nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses, der ab Ende 2025 erwartet wird.

- Aufgrund des ca. 50 m breiten Arbeitsstreifens kann es zu gegenseitigen Beeinträchtigungen/Beeinflussungen kommen, die im Detail im Vorfeld abzustimmen sind.

Solarpark

- Im Schutzstreifen der Gasunie-Anlagen besteht ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger Anlagen gefährdender Maßnahmen.

- Es muss gewährleistet sein, dass der Schutzstreifen zur Vornahme von betrieblichen Überwachungs- und Unterhaltsmaßnahmen sowie zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten jederzeit uneingeschränkt auch mit Baufahrzeugen zugänglich ist.

- Geplante Fundamente / Gebäude sind hinsichtlich ihrer Standsicherheit so zu planen bzw. zu errichten, dass ein uneingeschränktes Freilegen der Gasunie-Anlagen auch ohne Verbau jederzeit möglich ist.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

- Bei der Planung für die Installation von Solaranlagen in unmittelbarer Nähe unserer Erdgasleitungen / Begleitkabel ist darauf zu achten, dass es zu keiner negativen Beeinflussung kommt, u.a. Streuströme, Spannungstrichter, ggf. benötigte Erdungsanlagen sind in ausreichender Entfernung zu installieren.
- Kräne und Arbeitsbühnen sind außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen aufzustellen. Freischwebende Lasten dürfen ohne Zustimmung von Gasunie nicht innerhalb des Schutzstreifens bewegt werden. In Abstimmung mit der Gasunie-Aufsicht können Sicherungsmaßnahmen (z.B. Baggermatratzen) festgelegt werden, die eine Abweichung ermöglichen.
- Material, Gerät, Container, Bauwagen, Erdaushub und dergleichen sind außerhalb des Schutzstreifens zu lagern bzw. aufzustellen.
- Mauern, Gatter, Zäune und dergleichen sind möglichst außerhalb des Schutzstreifens zu errichten. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Abstimmung mit Gasunie notwendig. Im Fall der Errichtung einer Zaunanlage muss Gasunie die Zufahrt zu den Gasunie-Anlagen auf dem Betriebsgelände jederzeit möglich sein. Es ist deshalb ein Schlüsselkasten im Torbereich zu montieren, der mit der Gasunie-Schließung zu öffnen ist. In dem Schlüsselkasten ist ein Schlüssel mit der Torschließung zu hinterlegen, so dass Gasunie-Mitarbeiter im Not- und Gefahrenfall jederzeit Zutritt zur Leitungstrasse haben.
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen durchzuführen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Versorgungsleitungen

- Wird die Kreuzung einer neu zu verlegenden Rohrleitung bzw. eines Kabels mit den Gasunie-Anlagen in offener Bauweise durchgeführt, muss im Kreuzungsbereich der beiden Anlagen ein lichter Abstand von mindestens 0,40 m eingehalten werden.
- Sollte die Kreuzung der Gasunie-Anlagen mittels Pressung oder HDD-Bohrverfahren durchgeführt werden, muss der lichte Abstand zwischen einer neu zu verlegenden Rohrleitung / einem Kabel und den Gasunie-Anlagen mindestens 2,00 m betragen.
- Sollte eine Spundung der Baugrube erforderlich sein, benötigen wir ein Bodengutachten sowie die Daten des für den Einbau der Spundbohlen zum Einsatz kommenden Gerätes, um die Zulässigkeit im Hinblick auf die Sicherheit der Gasunie-Anlagen zu überprüfen.
- Parallel zur Gasunie-Anlagen verlaufende Rohrleitungen bzw. Kabel sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen zu verlegen.
- Der Achsabstand ist so groß zu wählen, dass es zu keiner Schutzstreifenüberlappung kommt.
- Geplante Kabel sind im Bereich des Schutzstreifens in einem PVC-Rohr zu verlegen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

- Während der Bauphase dürfen die Gasunie-Anlagen ohne einen wirksamen Schutz, z.B. durch Baggermatratzen, nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden.

Bauleitplanung

- Zur Sicherstellung der zuvor aufgeführten Bedingungen, sind diese in die textlichen Festsetzungen zum B-Plan mit aufzunehmen; weiterhin ist die Leitung / der Schutzstreifen nachrichtlich mit in die zeichnerischen Darstellungen des B-Plan aufzunehmen.

Kosten:

- Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen.

- Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.

Aktuell betroffene Anlagen:

| Erdgastransportleitung(en) / Kabel | Durchmesser in mm | Schutzstreifen in m | Begleitkabel | Bestandsplan Nr. |
|------------------------------------|-------------------|---------------------|--------------|------------------|
| ETL 0182.000 Elbe Süd - Achim | 1400 | 12,00 | ja | |

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

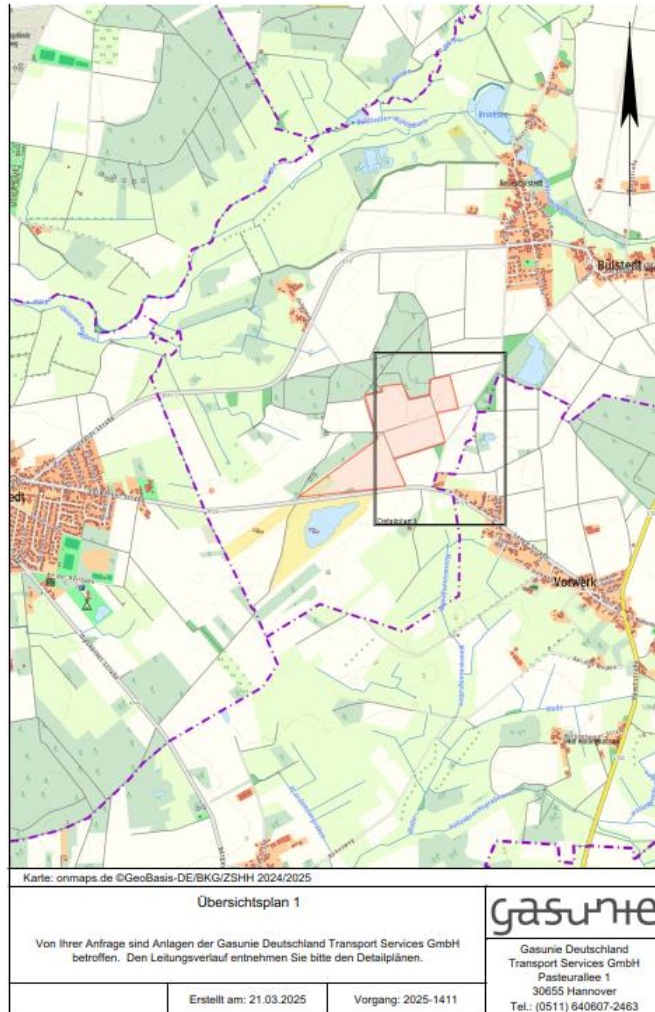
STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

- Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden.
- Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen.

Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt

ANREGUNGEN

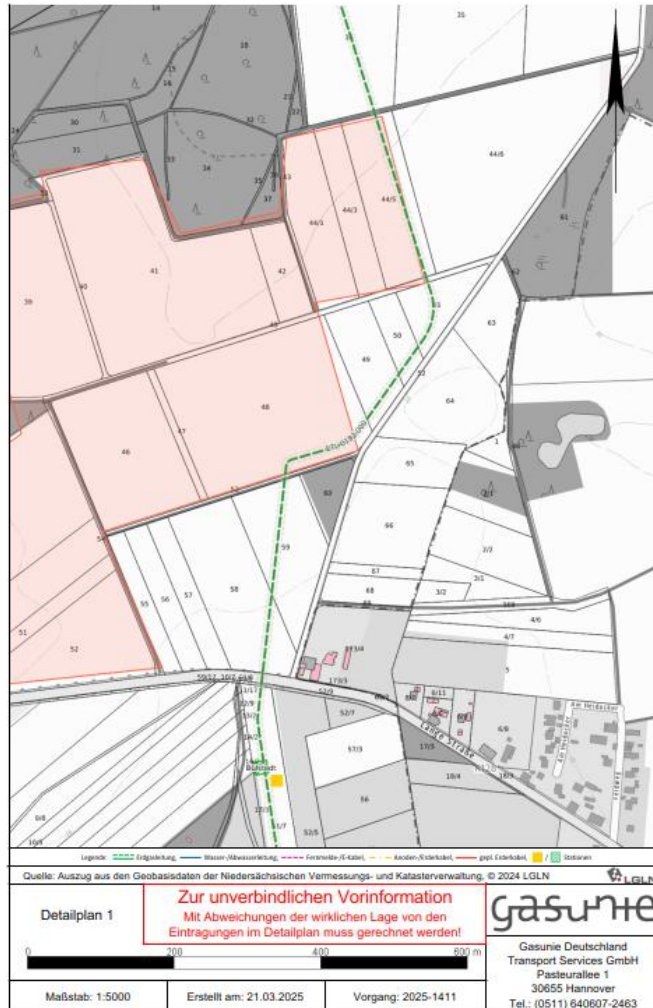
STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG



Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG



Beschlussempfehlung zu Nr. 2

Die Anregungen der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu berücksichtigen, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

3 Landwirtschaftskammer Niedersachsen (01.04.2025)

Stellungnahme zu Nr. 3

Nach Durchsicht der Planunterlagen nehmen wir zur o.g. Planung aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht im Folgenden Stellung.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 16.10.2024. Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht sind keine weiteren Anregungen und Hinweise vorzutragen.

Stellungnahme vom 16.10.2024:

Nach Durchsicht der Planunterlagen nehmen wir zur o.g. Planung aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht im Folgenden Stellung.

Im Allgemeinen sei unseren Ausführungen zur hier vorliegenden Planung vorangestellt, dass die Landwirtschaftskammer Niedersachsen dem weiteren Ausbau regenerativer Energien grundsätzlich positiv gegenübersteht und hierbei auf ein ausgewogenes Konglomerat der Energiequellen Wind, Sonne und Biomasse setzt. Im Hinblick auf Solarenergienutzung sollten aus landwirtschaftlicher Sicht vorrangig bereits versiegelte Flächen, Fassadenflächen, Konversionsstandorte und Brachflächen in Anspruch genommen werden. Bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist darauf zu achten, dass es nicht zur Verknappung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen, zu Flächenkonkurrenzen und Fehlentwicklungen auf dem Pacht- und Bodenmarkt kommt.

Der Verweis auf die Stellungnahme vom 16.10.2024 wird zur Kenntnis genommen. Sie wird nachfolgend wiedergegeben.

Es wurde zur Kenntnis genommen, dass der Ausbau erneuerbarer Energien grundsätzlich positiv gesehen wird.

Die Flächeneigentümer unterstützen die Planung. Es liegen keine starken Betroffenheiten oder Existenzgefährdungen von Pächtern vor. Die Begründung wurde bereits zur Klarstellung ergänzt.

Ungenutzte versiegelte Flächen liegen in der Gemeinde Bülstedt in keinem nennenswerten Umfang vor. Die Ausstattung von Dächern mit PV-Anlagen ist für Neubauten bereits gesetzlich vorgeschrieben und kann für Bestandsgebäude parallel auf privater Ebene umgesetzt und außerhalb von Bauleitplanverfahren gefördert werden. Sie stellt jedoch keine gleichartige Alternative zu einer Bündelung von PV-Anlagen auf Freiflächen dar, die hohe Erträge in das öffentliche Stromnetz einspeisen. PV-Anlagen auf Dächern werden in der Regel für den Eigenverbrauch der jeweiligen Gebäude bzw. Nutzungen eingesetzt. Sie sind dahingehend nicht miteinander vergleichbar. Es ist kaum möglich, Freiflächen in Anspruch zu nehmen, die keine Belange berühren.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

Es bedarf u.E. daher auf regionaler und kommunaler Ebene planerischer Zielaussagen, in welchem Umfang neben der prioritären Nutzung von versiegelten Flächen (so.) eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Photovoltaiknutzung erfolgen soll.

Grundsätzlich birgt eine aktive kommunale Steuerung dieser Entwicklungen große Chancen einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien zu leisten und gleichzeitig Fehlentwicklungen in der Raumplanung entgegenzuwirken. Durch die vorliegende Planung ist die (vorhabenbezogene) Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Entwicklung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik in der Gemeinde Bülstedt mit einer Größe von insgesamt ca. 56,17 ha auf derzeit uneingeschränkt nutzbaren landwirtschaftlichen Flächen (Grün- und Ackerland) vorgesehen.

Gemäß den vorliegenden Unterlagen handelt es sich bei der geplanten Nutzung um eine Freiflächenphotovoltaikanlage. Demnach liegt aus unserer Sicht keine Agri-PV-Nutzung mit landwirtschaftlicher Hauptnutzung gemäß Definition der DIN SPEC 91434:2021-05 (D) vor. Daher ist die hier vorliegende Planung aus landwirtschaftlicher Sicht als vollständiger Flächenverlust im Umfang von ca. 56,17 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche zu werten. Im Falle noch vorzusehender plangebietsexterner Kompensationsmaßnahmen kann sich der landwirtschaftliche Flächenverlust weiter erhöhen.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Nach aktuellen Leitfäden und Empfehlungen wird in der Regel den naturschutzfachlich hochwertigen Flächen ein höherer Schutzstatus eingeräumt, die dann wiederum kompensiert werden müssten. Dahingehend ist die Inanspruchnahme von Ackerflächen in Abwägung sämtlicher Belange am konfliktärmsten.

Die Aussage wurde zur Kenntnis genommen.

Grundsätzlich wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen mit geringen Bodenzahlen für eine Photovoltaik-Nutzung empfohlen. In der Region herrschen besonders viele Flächen mit niedrigen Bodenzahlen vor. Diese sind zumeist auf Ackerflächen zu finden. Somit folgt die vorliegende Planung dieser Empfehlung. Eine vollumfängliche Agri-PV-Nutzung ist nach derzeitigem Stand aus wirtschaftlicher und praktischer Sicht schwieriger umzusetzen. Dies zeigte sich hier u.a. dadurch, dass der bisher als Agri-PV geplante Bereich bei den bestehenden Heidelbeersträuchern ersatzlos gestrichen und aus dem Geltungsbereich genommen wurde. Ansonsten wird an der vorliegenden Planung festgehalten.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

Ob eine spätere Rückumwandlung der Freiflächen-PV-Fläche nach Rückbau der Anlage in eine landwirtschaftliche Nutzfläche möglich ist, ist derzeit nicht absehbar, da sich durch die Nutzungsextensivierung der Fläche bzw. mit plangebietsinternen Kompensationsmaßnahmen auch nach Rückbau aus naturschutzrechtlicher Sicht dauerhaft zu erhaltene Strukturen ergeben könnten, die einer Rückumwandlung entgegenstehen. Daher ist aus heutiger landwirtschaftlicher Sicht aktuell von einem dauerhaften Flächenverlust auszugehen.

Darüber hinaus kann der durch die vorliegende Planung entstehende Flächenentzug im Falle der bisherigen Verpachtung der Flächen an wirtschaftende Betriebe zu einzelbetrieblichen Betroffenheiten bei diesen führen. Die vorliegenden Unterlagen enthalten dazu keine Informationen. Mögliche Betroffenheiten wären aus unserer Sicht sowohl im Hinblick auf die Wahrung der Belange der betroffenen Betriebe, als auch im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Planung zu beleuchten. Hinsichtlich möglicher starker Betroffenheiten bis hin zu Existenzgefährdungen verweisen wir vorsorglich auch auf §§ 180 und 181 BauGB. Daher regen wir im Falle des Vorliegens von Pachtflächen eine Feststellung der Betroffenheiten an, die - auch entsprechend der Empfehlungen der og. NSGB-Arbeitshilfe - im Rahmen eines landwirtschaftlichen Fachgutachtens zur einzelbetrieblichen Verträglichkeit erfolgen könnte. Für weitergehende Informationen oder Abstimmungen dazu stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Durch eine kompakte Modulbelegung kann die Fläche effizient genutzt werden. Für den gleichen Energieertrag müsste eine viel größere Fläche für Agri-PV-Anlagen aufgrund der erforderlichen Abstände in Anspruch genommen werden, was wiederum mit höheren Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild verbunden wäre. Weitere externe Kompensationsflächen sind nicht erforderlich und im Sinne der Belange der Landwirtschaft auch nicht zielführend.

Die Flächeneigentümer unterstützen die Planung. Es liegen keine starken Betroffenheiten oder Existenzgefährdungen von Pächtern vor. Die Begründung wurde bereits zur Klarstellung ergänzt.

Es werden keine Flächen entzogen, die Eigentümer schließen Mietverträge mit den Vorhabenträgern ab und werden in der Regel an den Einnahmen des Stromerlöses beteiligt.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

Im Hinblick auf die geplanten planinternen und externen Kompensationsmaßnahmen weisen wir auf die Grundsätze des § 1 a BauGB i.V.m. § 15 (3) BNatSchG zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen hin: „Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.

Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden“.

Bei Rückfragen oder für weitergehende Abstimmungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die konkreten Kompensationsmaßnahmen betreffen die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung.

s.o.

Beschlussempfehlung zu Nr. 3

Die Anregungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

4 LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst (03.04.2025)

Stellungnahme zu Nr. 4

Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Luftbildauswertung wird vom Vorhabenträger beantragt. Auswirkungen auf die Inhalte der Planung ergeben sich hierdurch nicht.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

Hinweis:

Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussempfehlung zu Nr. 4

Die Anregungen des LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

5 **EWE NETZ GmbH** **(04.04.2025)**

Stellungnahme zu Nr. 5

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Die Hinweise auf bestehende Versorgungsleitungen und/oder Anlagen betreffen die nachfolgende Durchführung der Planung. Es wird zur Kenntnis genommen, dass darüber hinaus keine Bedenken bestehen.

Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Beschlussempfehlung zu Nr. 5

Die Anregungen der EWE NETZ GmbH sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

6 Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (07.04.2025)

Stellungnahme zu Nr. 6

Die Stellungnahme des ArL Lüneburg vom 09.10.2024 hat leider keinen Eingang in die vorgelegte Planung gefunden. Daher werden die damals vorgetragenen Bedenken wie folgt sinngemäß wiederholt:

Das ArL Lüneburg hat als zuständige obere Landesplanungsbehörde das Raumordnungsverfahren (ROV) für den Neubau der Energietransportleitung 182 (ETL 182) von Elbe Süd nach Achim mit der Landesplanerischen Feststellung (LF) am 12.07.2024 abgeschlossen. Die LF besteht aus einem Textteil und zwei Karten als Anlage 1 und 2. Sie kann unter https://www.arl-ig.niedersachsen.de/startseite/unsere_themen/raumordnung/rov-etl182-abschluss-233652.html eingesehen werden. Mit Mail vom 15.07.2024 hatte ich die Samtgemeinde Tarmstedt und die Gemeinde Bülstedt über den Abschluss des ROV informiert. In dieser Mail heißt es: „Gegenüber öffentlichen Stellen wirkt das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens als „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG und ist nach § 11 Abs. 5 NROG a.F. zu berücksichtigen. Die Pflicht, Ziele der Raumordnung nach Maßgabe des § 4 ROG zu beachten, bleibt unberührt.“

Der Hinweis auf den Neubau der Energietransportleitung wird zur Kenntnis genommen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

Der vorgelegten Bauleitplanung ist trotz meiner Stellungnahme vom 09.10.2024 nicht zu entnehmen, dass die landesplanerisch festgestellte Trasse der ETL 182 berücksichtigt wurde. Ebenso haben der LK ROW mit Stellungnahme vom 24.10.2024 und die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (GUD) als Vorhabenträgerin mit Stellungnahme vom 04.10.2024 auf das Ergebnis des ROV verwiesen. Durch die fehlende Berücksichtigung liegt ein Abwägungsmangel vor. Die landesplanerisch festgestellte Trasse der ETL 182 durchquert das östliche Sondergebiet Freiflächen-PV in einer Länge von ca. 230 m. Innerhalb dieses Sondergebietes ist die landesplanerisch festgestellte Trasse der ETL 182 mit ihrem Schutzstreifen von PV-Anlagen freizuhalten. Aufbauend auf die LF hat die GUD als Vorhabenträgerin zwar bereits den Antrag auf Planfeststellung gestellt und das Beteiligung ist abgeschlossen, jedoch bleibt die endgültige Trassenführung dem Planfeststellungsbeschluss der LBEG vorbehalten. Auf die Veränderungssperre gem. § 44 a Abs. 1 EnWG wird hingewiesen.

Die ETL 182 ist ein Vorhaben, das dem LNG-Beschleunigungsgesetz unterliegt. Gemäß § 3 LNGG ist die ETL 182 für die sichere Gasversorgung Deutschlands besonders dringlich. Die schnellstmögliche Durchführung dieser Vorhaben dient dem zentralen Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung in Deutschland und ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Dieser Sachverhalt ist mit seinem entsprechenden Gewicht in die Abwägung im Rahmen der Bauleitplanungen einzustellen.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH wurde beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben. Zuvor hat seitens des Vorhabenträgers bereits eine Abstimmung mit der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH stattgefunden. Als Ergebnis wird die Trasse der Energietransportleitung an den östlichen Rand des Planänderungsgebietes verlegt, sodass nur noch eine minimale Überschneidung besteht. Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung werden Festsetzungen getroffen, die gegenseitige Konflikte in diesem Bereich ausschließen. Die Anregung ist dahingehend bereits berücksichtigt und wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Beschlussempfehlung zu Nr. 6

Die Anregungen des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

7 **NABU Bremervörde-Zeven** **(22.04.2025 / 28.09.2024)**

Stellungnahme zu Nr. 7

Stellungnahme vom 22.04.2025:

Der NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V. nimmt auch in Namen und in Vollmacht des NABU Landesverbandes Niedersachsen e.V. Stellung zu den o.a. Verfahren.

A: Formale Mängel des o.a. Verfahrens

1. Wir müssen davon ausgehen, dass unsere Stellungnahme vom 28.09.2024 dem Samtgemeinderat am 18.03.2025 bei der Beschlussfassung zu dem aktuellen Beteiligungsschritt nicht vorgelegt wurde und daher nicht abgewogen werden konnte. Sie findet sich nicht in der entsprechenden Sitzungsunterlage, die wir als Anhang beifügen, wieder. Diese Einschätzung wird dadurch bestätigt, dass bei der ersten Bekanntmachung vom 20.03.2025 zu dem o.a. Verfahren unsere Stellungnahme vom 28.09.2024 nicht aufgeführt wurde. Nach unserer Rechtseinschätzung ist das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs 1 bzw § 3 Abs. 1 BauGB nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden und kann daher nicht als Grundlage für ein Verfahren gemäß § 4 Abs 2 bzw § 3 Abs. 2 BauGB genutzt werden. Die Verfahrensschritte sind zu ergänzen bzw. müssen erneut durchgeführt werden.

Die Abwägung der Stellungnahme vom 28.09.2024 wird hiermit im Rahmen des formellen Beteiligungsverfahrens nachgeholt. Eine erneute Durchführung der frühzeitigen Beteiligung ist nicht erforderlich, da es keine gesetzliche Vorgabe zur Prüfung und zum Umgang mit den Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung gibt. Der Mangel wäre nur beachtlich, wenn er Einfluss auf das Ergebnis des Verfahrens gehabt hätte. Die Stellungnahme wird hiermit jedoch im laufenden Verfahren geprüft.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

2. Laut der ergänzenden Bekanntmachung zum o.a. Verfahren beträgt die Größe des Geltungsgebiets der Flächennutzungsplanänderung 41,5 ha. Laut Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ist die Größe des Planänderungsgebietes aber ca. 56,6 ha. Damit wäre das betroffene Gebiet um über 36 % größer als in der öffentlichen Bekanntmachung dargestellt. Die Information der Öffentlichkeit ist in einem wichtigen Punkt mangelbehaftet und die öffentliche Bekanntmachung muss daher verändert werden.

B: Änderung Flächennutzungsplan:

1. Am 28.05.2024 hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Tarmstedt Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der gesamten Samtgemeinde Tarmstedt festgelegt. Darin wurde eindeutig die Planungsabsicht dokumentiert, dass die Samtgemeinde sich zum Ziel gesetzt hat, insgesamt bis zu 1,0 Prozent ihrer Fläche für die Nutzung durch Freiflächen-Photovoltaik freizugeben. Das entspricht einer Fläche von bis zu 187 Hektar. Zu der Beachtung dieses aktuellen Planungskriteriums fehlen im Entwurf der Begründung eindeutige Aussagen. Dies ist aber zwingend notwendig, da der Geltungsbereich dieser Planung bereits 56,6 ha beträgt und der Samtgemeinderat für weitere PV-Planungen (35. Flächennutzungsplanänderung Buchholz, 37. Flächennutzungsplanänderung Breddorf, 39. Flächennutzungsplanänderung Tarmstedt) Planungsschritte eingeleitet hat.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

In der Bekanntmachung ist der Geltungsbereich deutlich ersichtlich. In der Begründung ist die korrekte Größe bezeichnet. Die Anstoßwirkung wird erzielt, da die Betroffenheit insbesondere aus dem Lageplan abgeleitet werden kann. Die exakte Flächengröße ist hierfür unerheblich.

Die vorliegende Planung steht im Einklang mit der Zielvorgabe der Samtgemeinde, da diese hierdurch nicht überschritten wird. Die Entscheidung für die Einleitung dieses Verfahrens wurde zeitgleich mit dem Beschluss der Zielvorgabe der Samtgemeinde getroffen, sodass die vorliegende Planung allein aus diesem Grund nicht in Frage gestellt wird. Eine fortlaufende Überwachung und mögliche Anpassung der Zielvorgabe durch nachfolgende Vorhaben werden in den jeweiligen Verfahren erfolgen.

Die Zielvorgabe des NKlimaG ist keine rechtliche Obergrenze, sondern ein Referenzwert für das Land Niedersachsen. Kommunen können diesen Wert im Rahmen ihrer Planungshoheit überschreiten und weitergehende Beiträge leisten, wenn geeignete Flächen zur Verfügung stehen. Die Eignung der Flächen wurde bereits in der Begründung dargelegt. Das übergeordnete Ziel der Energiewende stellt bei der Abwägung ein überragendes öffentliches Interesse dar. Eine bloße Flächenkonkurrenz ist nicht ausreichend, um den Planungsvorrang zu brechen. Die Flächeninanspruchnahme wird entsprechend kompensiert.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

Zusätzlich sollte in diesem Zusammenhang dokumentiert werden, wie die Samtgemeinde Tarmstedt bei Anfragen zu weiteren PV-Planungen in den anderen Gemeinden der Samtgemeinde Tarmstedt (Hepstedt, Westertimke, Wilstedt und Kirchtimke) agieren wird, wobei zumindest für die Gemeinde Wilstedt bereits konkrete Planungen vorliegen, die u.a durch die umweltbezogene Information zum Artenschutz 2 (Stand 10.10.2024) dokumentiert werden.

Inbesondere in Bezug auf die Vorgabe des § 1a Abs 2 BauGB nach einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden (insbesondere bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen) fehlen in den Planungsunterlagen Erläuterungen für eine mögliche Überschreitung des Kriteriums der Flächeninanspruchnahme der Samtgemeinde Tarmstedt bei PV-Anlagen. Dabei ist die "1,0% - Marke" der Gemeinde Tarmstedt bereits deutlich über dem durch das Land Niedersachsen anzusetzenden "0,5 %-Anteils" der Landesfläche gemäß NKlimaG.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Des Weiteren ist anzumerken, dass die ausgewiesenen Flächen im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht vollständig mit PV-Anlagen überdeckt werden, sondern auch Kompensationsflächen beinhalten. Die tatsächlich für PV-Anlagen genutzte Fläche ergibt sich erst im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanungen.

Der Umgang mit zukünftigen Vorhaben in der Samtgemeinde Tarmstedt ist nicht Teil dieses Bauleitplanverfahrens. Die Kommunen können stets im Rahmen ihrer Planungshoheit Einzelfallentscheidungen treffen.

s.o.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

In diesem Zusammenhang muss zwingend erläutert werden, wieso auf Flächen mit der Bewertung Restriktionsfläche II (eher nicht geeignet) zurückgegriffen wird. Wir empfehlen eine Begrenzung der Planung auf Flächen mit der Bewertung Restriktionsfläche I (sind bedingt geeignet).

Insgesamt sehen wir eine größere Flächeninanspruchnahme durch PV-Anlagen in der Samtgemeinde Tarmstedt sehr kritisch, da gemäß den aktuellen Planungen des Landkreises Rotenburg (Wümme) über 10% der Samtgemeindefläche für Vorrangstandorte für Windenergie vorgesehen sind. Durch eine Kombination von erhöhten Flächeninanspruchnahmen für unterschiedliche Planungszwecke kommt es zu Wechselwirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Tier, Pflanzen/Biotop und Boden, die bei Flächennutzungsplanänderungen zu beachten sind. Dabei sollte auch der zukünftige Bedarf an Flächen für Bauvorhaben von Großbatteriespeicher berücksichtigt werden. Zu dieser Konfliktsituation fehlen in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung Erläuterungen.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die Restriktionsflächen II sind keine Ausschlussflächen. Im vorliegenden Fall liegen sie im Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Die Inanspruchnahme wird dahingehend begründet, dass die Belange von Natur und Landschaft intensiv geprüft und die Eingriffe in Abstimmung mit dem Landkreis kompensiert wurden. Im Ergebnis war es möglich, diese Flächen mit aufzunehmen, um die PV-Flächen und ihre Beeinträchtigungen an einem Standort in der Gemeinde zu bündeln, um weitere bisher unberührte Bereiche vor Eingriffen zu schützen.

Die genannten Schutzgüter werden stets bei jeder Bauleitplanung im Rahmen des Umweltberichtes beachtet. Einen pauschalen Vorrang haben sie jedoch nicht. Durch die Kombination von PV und Wind können auch positive Synergien erzielt werden, wie gemeinsame Netzanschlüsse und eine potenziell wirtschaftlichere Nutzung von Batteriespeichern.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

2. Der Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Samtgemeinde Tarmstedt vom 28.05.2024 wurde in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung angeführt. Dieser Kriterienkatalog wurde allerdings vorher nie in einem Beteiligungsverfahren ausgelegt und hätte daher in diesem Verfahren als Unterlage zur Stellungnahme beigefügt werden müssen, damit die Auswahlkriterien auf ihre Auswirkung auf die unterschiedlichen Schutzgüter hätten beurteilt werden können.

3. Insbesondere unter Beachtung der Ausführungen unter B 1. ist es nicht nachvollziehbar mit welcher Begründung nach dem Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs 1 bzw § 3 Abs. 1 BauGB zusätzlich Grundfläche der Restriktionsstufe II in nordöstlichen Bereich des Teilbereichs 1, die u.a. auch als Vorbehaltgebiet Landwirtschaft ausgewiesen ist, in die Planung neu aufgenommen wurde. Dies widerspricht u.a. vollständig der regionalplanischen Stellungnahme des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 24.10.2024.

4. Ebenfalls ist es bei Beachtung der Ausführungen unter B 1. nicht nachvollziehbar mit welcher Begründung nach dem Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs 1 bzw § 3 Abs. 1 BauGB zusätzlich Waldflächen (Ausschlussflächen laut Kriterienkatalog der Samtgemeinde Tarmstedt) ergänzend in das Planänderungsgebiet einbezogen werden. Die entsprechenden Waldbereiche haben wir in dem beigefügten Luftbild gekennzeichnet.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Der Kriterienkatalog ist ein internes Steuerungsinstrument und entfaltet keine bindende Außenwirkung. Ein Beteiligungsverfahren ist hierfür dahingehend nicht erforderlich.

Die Restriktionsflächen II sind keine Ausschlussflächen. Im vorliegenden Fall liegen sie im Vorbehaltsgelände Natur und Landschaft. Die Inanspruchnahme wird dahingehend begründet, dass die Belange von Natur und Landschaft intensiv geprüft und die Eingriffe in Abstimmung mit dem Landkreis kompensiert wurden. Im Ergebnis war es möglich, diese Flächen mit aufzunehmen, um die PV-Flächen und ihre Beeinträchtigungen an einem Standort in der Gemeinde zu bündeln, um weitere bisher unberührte Bereiche vor Eingriffen zu schützen.

Da der Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf ist, wurde davon Abstand genommen, den Geltungsbereich entlang kleinteiliger Flurstücke hin und her springen zu lassen und diesen stattdessen so gerade wie möglich zu halten. Daraus ergibt sich keine Zulässigkeit der Inanspruchnahme von Waldflächen oder die Aufgabe der Waldfunktionen. Die detaillierte Abgrenzung und die inhaltlichen Festsetzungen ergeben sich im nachfolgenden Bebauungsplan.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

5. Es fehlen Erläuterungen wieso nach dem Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs 1 bzw § 3 Abs. 1 BauGB in dem o.a. Verfahren die zwingend notwendigen Maßnahmenflächen zum Naturschutz gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 zum Schutz der angrenzenden Waldflächen nicht mehr in der Planzeichnung dargestellt werden. Notwendige Maßnahmenflächen zum Naturschutz sind bereits bei Flächennutzungsplanänderung verbindlich auszuweisen. Durch die Ausweisung von zusätzlichen Flächen in den Teilbereichen 1 und 2 sind dabei ergänzend zusätzliche Maßnahmenflächen zu bestimmen.

6. Der gemäß des RROPs des Landkreises Rotenburg (Wümme) zu beachtende Abstand bei Bauplanungen von 50 m zu Waldflächen wurde bei dieser Flächennutzungsplanänderung nicht berücksichtigt.

7. Die Teilfläche 2 befindet sich auf kohlenstoffhaltigen Böden. Die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung enthält keine Aussagen zur Beurteilung der Möglichkeiten der Wiedervernässung von entwässerten Moorböden. Dies ist nachzuholen und zu erörtern, damit die Notwendigkeit des Moorschutzes beachtet wird.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

5. Auf Ebene der Samtgemeinde wird lediglich ein Bereich der Sonderbaufläche dargestellt, auf denen die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen möglich ist. Ähnlich wie bei Windenergieanlagen, die ebenfalls eine Sonderbaufläche darstellen. Die konkrete Ausgestaltung der überbaubaren Flächen, Maßnahmen, Anpflanzflächen etc. erfolgt auf Ebene der Gemeinde. Weitere Darstellungen auf Ebene des F-Planes erfolgen nicht, da der Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf ist und der Gestaltungsspielraum der Mitgliedsgemeinden nicht zu sehr eingeschränkt werden soll. Dies entbindet nicht von der Pflicht, sich hiermit im nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren auseinanderzusetzen.

Die Belange des Waldes müssen auf Ebene des Bebauungsplanes einbezogen und berücksichtigt werden. Die Abstandsflächen zu Wald werden zumeist naturschutzfachlich aufgewertet und als Pufferfläche in Form von Waldrändern oder Ruderalfluren ausgebildet. Diese sind jedoch zumeist Teil des Plangebietes, sodass eine Darstellung übergeordnet auf Ebene der Samtgemeinde insgesamt als Sonderbaufläche für PV-Freiflächenanlagen erfolgt. Wie und in welcher Ausdehnung obliegt der Gemeinde. In weit die Flächen bis an ihre Grenzen bebaubar sind, erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanes.

Die Bodenverhältnisse werden nicht beeinträchtigt, wie in der Begründung erläutert. Die Bestandsituation ändert sich somit nicht. Dahingehend bedarf es keiner weiteren Erläuterungen. Ziel ist die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen und nicht die Wiedervernässung von Moorböden.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

8. Die umweltbezogenen Informationen zum Artenschutz zu den Teilbereichen 1 und 2 sind unvollständig. Beide Dokumente berücksichtigen nicht die Erweiterungsfläche (Teilbereich 1 im Nordosten / Teilbereich 2 im Südosten) und die damit jeweils zusätzlich angrenzenden Flächen. Der Untersuchungsraum für die notwendige Umweltprüfung zur Prognose und Bewertung erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhautes sollte grundsätzlich eine Zone von mindestens 200 m um die Aufstellungsfläche der PV-Anlagen einschließlich der Nebenanlagen umfassen. Bei einer möglichen Betroffenheit störungsempfindlicher Arten oder großflächigen Verlusten von Nahrungshabitaten bestimmter Tierarten (z.B. Greifvögel, Weißstorch, Kranich) können Erfassungen der betreffenden Arten auch außerhalb dieses Rahmens erforderlich sein, wenn deren entscheidungserhebliche Betroffenheit nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Daher lässt sich in diesem Beteiligungsverfahren keine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Problemstellungen abgeben.

Dies gilt insbesondere für den Teilbereich 2, der durch die Erweiterung im Südosten unmittelbar an naturschutzfachlich wertvolle Bereiche heranrückt. Nach unserer Rechtseinschätzung sind die mangelbehafteten Dokumente zu ergänzen und erneut der Öffentlichkeit zur Beteiligung vorzulegen.

Aufgrund der Vielzahl der aufgeführten Mängel der Planung empfehlen wir, das Verfahren gemäß § 4 Abs 2 bzw. § 3 Abs. 2 BauGB nach Erstellung ergänzter und veränderter Unterlagen zu wiederholen.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Das Gutachten für den östlichen Bereich wurde noch im Vorwege der Hinweise durchgeführt. Nicht destotrotz hat der Gutachter auch die direkt anliegenden Bereiche in einem Bereich von bis zu 200m mitbetrachtet, was aus den Kartierergebnissen des Gutachtens hervorgeht. Die Erweiterung der Teilbereiche ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes unkritisch, da die Ergebnisse aus den Gutachten zeigen, dass es sich nicht um ein hochwertiges Areal für Tierarten handelt und durch geeignete Maßnahmen gleichwertige oder sogar bessere Verhältnisse in der Örtlichkeit geschaffen werden können. Somit sind die Untersuchungen ausreichend, um die Auswirkungen einschätzen zu können. Eine weitergehende Ergänzung ist nicht erforderlich.

s.o.

Kenntnisnahme. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

Wir bitten um eine kurze Eingangsbestätigung dieser Stellungnahme per Mail.

Stellungnahme vom 28.09.2024:

der NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V. nimmt auch in Namen und in Vollmacht des NABU Landesverbandes Niedersachsen e.V. Stellung zu den o.a. Verfahren.

1. Die geplante Bereitstellung von Flächen für PV-Anlagen wird von uns grundsätzlich begrüßt. Das Land Niedersachsen geht im LROP unter der Annahme, dass die Freiflächen-PV-Anlagen ca. 1,5 ha pro MW benötigen, von einer Flächeninanspruchnahme von 22.500 ha durch die Anlagen aus. Das sind 0,47% der Landesfläche. Die Gesamtfläche der Gemeinde Bülstedt beträgt ca. 2.560 ha. Unter Berücksichtigung des durch das Land Niedersachsen anzusetzenden "0,47%-Anteils" beläuft sich der raumordnerische und klimapolitisch gesetzte Orientierungswert für die Gemeinde Bülstedt demnach auf ca. 12,03 ha. Das Änderungsgebiet der o.a. Verfahren beläuft sich auf 56,17 ha. Damit wird der vorgegebene Orientierungswert des Landes um mehr als das Vierfache überschritten. Insbesondere in Bezug auf die Vorgabe des § 1a Abs 2 BauGB nach einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden (insbesondere bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen) fehlen in den Planungsunterlagen Erläuterungen für diese deutliche Überschreitung des Orientierungswertes.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Der Orientierungswert kann per Definition auch über- oder unterschritten werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass in den übrigen Mitgliedsgemeinden weniger Flächen für PV-Anlagen ausgewiesen werden und sich die Samtgemeinde in der Summe wieder an den Orientierungswert annähert. Weitergehend ist zu berücksichtigen, dass die Bodenzahlen in der Region im unteren Bereich angesiedelt sind und sich somit besonders für die Ansiedlung von PV-Anlagen eignen. In Niedersachsen wird es Regionen geben, die aufgrund ertragreicher Böden für PV-Anlagen weniger geeignet sind und somit unter dem Orientierungswert bleiben werden. Insgesamt ist die Überschreitung des rechnerischen Orientierungswertes als Konsequenz der besonderen Eignung des Standortes zu beurteilen und per se kein Grund, die Flächen zu reduzieren.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

In diesem Zusammenhang muss zwingend erläutert werden, wieso auf Flächen mit der Bewertung Restriktionsfläche II (eher nicht geeignet) zurückgegriffen wird. Wir empfehlen eine Begrenzung der Planung auf Flächen mit der Bewertung Restriktionsfläche I (sind bedingt geeignet), da bereits damit deutlich mehr als 0,47% der Gemeinde Vorwerk in Anspruch genommen würden.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Es ist grundsätzlich zielführend, Freiflächen-Photovoltaikanlagen an einem Standort zu konzentrieren, um eine bessere Produktivität zu erreichen, als es durch die Verteilung der gleichen Fläche auf verschiedene Standorte im Gemeindegebiet möglich wäre. Die Inanspruchnahme von Flächen der Kategorie „Restriktion II“ ist der Abwägung zugänglich. Im vorliegenden Fall liegen sie im Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Die Inanspruchnahme wird dahingehend begründet, dass die Belange von Natur und Landschaft intensiv geprüft und die Eingriffe in Abstimmung mit dem Landkreis kompensiert wurden. Im Ergebnis war es möglich, diese Flächen mit aufzunehmen, um die PV-Flächen und ihre Beeinträchtigungen an einem Standort in der Gemeinde zu bündeln, um weitere bisher unberührte Bereiche vor Eingriffen zu schützen. In der Gemeinde Bülstedt befinden sich weitere Flächen, die im Kriterienkatalog als Kategorie „Restriktion I“ bewertet wurden, diese liegen aber weit entfernt von möglichen Einspeisepunkten. Die Flächen im Plangebiet stehen zur Verfügung, was für eine tatsächliche kurzfristige Durchführbarkeit der Planung spricht. Es können auch zukünftig weitere Standorte parallel entwickelt werden. Es ist nicht erforderlich, die beste Fläche im Gemeindegebiet zu ermitteln, solange sich keine besser geeigneten Standorte aufdrängen. Gunstflächen, auf denen das gleiche Planungsziel erreicht werden könnte, wurden in keinem nennenswerten Umfang ermittelt.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Planungsgrundlagen sollte die gesamte Flächenkarte der Samtgemeinde Tarmstedt gemäß des Kriterienkatalogs für Freiflächen-PV-Anlage der Samtgemeinde Tarmstedt zur Verfügung gestellt werden. Der Auszug gemäß Abb. 9 aus dieser Karte ist ungenügend zur Beurteilung, ob in der Gemeinde Vorwerk bzw. in der Samtgemeinde Tarmstedt ausreichend Gunstflächen bzw. Restriktionsflächen I vorhanden sind, um eine alternative Planung durchzuführen.

Zusätzlich ist bei der Erläuterung der Flächennutzungsplanänderung nicht angeführt, welche allgemeinen Planungsziele die Samtgemeinde Tarmstedt bei der Ausweisung von Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen verfolgt. Gibt es eine prozentuale Obergrenze bei der Inanspruchnahme der Samtgemeindefläche? Welche Kriterien werden bei der Inanspruchnahme von Restriktionsflächen II statt Restriktionsflächen I angesetzt? Sind Gunstflächen vorhanden und werden diese bevorzugt beplant?

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die Alternativenprüfung in der Begründung wird um weitere Ausführungen ergänzt.

Gunstflächen, auf denen das gleiche Planungsziel erreicht werden könnte, wurden in keinem nennenswerten Umfang ermittelt. Für eine wirtschaftliche Nutzung von Freiflächen-PV-Anlagen müssen somit vorwiegend Restriktionsflächen I in Anspruch genommen werden, um eine gewünschte Konzentration von Flächen zu erreichen und eine Zersiedelung zu vermeiden. Restriktionsflächen II können zu einem bereits geeigneten Standort hinzugezogen werden, wenn sie sich ebenfalls als geeignet herausstellen, um die Vorteile einer großen zusammenhängenden Fläche voll auszuschöpfen. Die Inanspruchnahme von ausschließlich Restriktionsflächen II wäre hingegen aus abwägungstechnischer Hinsicht weniger zielführend. Jede Mitgliedsgemeinde kann in Abstimmung mit der Samtgemeinde je nach Bedarf und Bereitschaft entscheiden, ob sie weitere Vorhaben erlauben möchte, nachdem der raumordnerische Orientierungswert bereits überschritten wurde.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

2. Der Fachbeitrag Artenschutz ist unvollständig. Das westliche Teilgebiet wurde überhaupt nicht dargestellt und untersucht. Diese Tatsache sehen wir besonders kritisch, da durch die dortige extensive Grünlandnutzung die naturschutzfachliche Begutachtung dieser beplanten Flächen besonders wichtig für notwendige Maßnahmen der Minderung und Kompensation ist. Der Fachbeitrag Artenschutz ist zwingend zu ergänzen.

3. Die im Fachbeitrag Artenschutz aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation (Punkt 5.4 Seite 28 ff.) für das östliche Teilgebiet sind vollständig verbindlich in den Bebauungsplan zu übernehmen.

4. Ihre Ausführungen zu der Nachnutzung der Flächen sehen wir sehr kritisch und fordern sie zu Veränderungen auf. Eine rückstandsfreie Beseitigung der Einfriedungen nach dauerhafter Aufgabe der PV-Nutzung ist nicht akzeptabel. Es ist zu beachten, dass Kompensationsmaßnahmen (interne und externe Kompensationsmaßnahmen) auch nach einem Abbau der technischen Anlagen nicht einfach beseitigt werden dürfen, sondern ihre Beseitigung einen Eingriff darstellen oder nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NNatSchG biotopschutzrechtliche oder nach § 44 BNatSchG artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können. Dies ist zwingend bei einer Folgenutzung als Sondergiete für die Landwirtschaft gem. § 9 Abs.1 Nr. 18a BauGB zu beachten und zu berücksichtigen. Die Ausführungen zu der notwendigen Beachtung der naturschutzrechtlichen Vorgaben gilt insbesondere für die die bisher extensiv genutzten Grünlandflächen.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Der zweite Teil des Planänderungsgebietes kam erst später im Planungsprozess dazu. Hier waren die Kartierungen für den anderen Bereich schon abgeschlossen, sodass es mittlerweile 2 Gutachten gibt, die im letzten Beteiligungsverfahren auch mit ausgelegt haben.

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation betreffen den nachfolgenden Bebauungsplan bzw. die Durchführung der Planung.

Die Nachnutzung der Flächen betrifft den nachfolgenden Bebauungsplan bzw. die Durchführung der Planung.

Die Gemeinde wird sich den Rückbau der Anlagen vertraglich zusichern lassen. Die Bewertung der dann vorliegenden Flächen kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorhergesehen werden. Daher folgen keine Regelungen, die in unabsehbarer Zeit gelten sollen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

5. In Bezug auf ein Monitoring gehen wir davon aus, dass im weiteren Verfahren eindeutige Regelungen über die Durchführung und die Kontrolle von Kompensationsmaßnahmen getroffen werden. Dies betrifft auch die Regelungen über die jeweiligen Zuständig- bzw. Verantwortlichkeiten. Als positives Beispiel führen wir das standardisierte Kontrollverfahren bei Kompensationsmaßnahmen in der Region Hannover an und bitten um entsprechende Übernahme

Tab. 1: Standardisiertes Kontrollverfahren bei Kompensationsmaßnahmen in der Region Hannover

| Art | Gehölzpflanzungen | Bewirtschaftungsauflagen (ext. Grünland, Brachen, Blänken, Blühstreifen) | Jahre |
|------------------------|---|--|-------|
| Abnahme Herstellung | direkt nach der Pflanzung im Frühjahr | direkt nach der Herstellung | 0 |
| Anwuchskontrolle | nach 1 Jahr | – | 1 |
| Abnahme Entwicklung | 2 Jahre nach der Anwuchskontrolle | 3 Jahre nach der Abnahme | 3 |
| | | | 8 |
| Zustandskontrolle | 5 Jahre nach der Entwicklungskontrolle, Turnus 5 Jahre | 5 Jahre nach der Entwicklungskontrolle, evtl. an Auflagen anpassen (Umbruch alle 3 Jahre o. ä.) | 13 |
| | | | usw. |

In diesem Zusammenhang ist zu klären, ob die Gemeinde Bülstedt ein Kompensationsverzeichnis gemäß § 17 BNatSchG führt oder ob die Samtgemeinde Tarmstedt diese Aufgabe für die Mitgliedsgemeinden übernimmt.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die Kompensationen und das Monitoring betreffen den nachfolgenden Bebauungsplan bzw. die Durchführung der Planung.

Die Sicherung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen, Anpflanzflächen etc. sowie das Monitoring darüber wird sich die Gemeinde über einen städtebaulichen Vertrag absichern lassen, sodass auch im Sinne der Gemeinde eine Erfolgskontrolle erfolgen kann.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

6. Grundsätzlich empfiehlt sich die Aufstellung eines Grünordnungsplanes gem. § 11 Abs. 6 BNatSchG, der die Maßnahmen zum Ausgleich und weitergehende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege beinhaltet. Es sollte sichergestellt werden, dass die Kompensationsmaßnahmen möglichst zeitnah durchgeführt werden, um Funktionsverluste gering zu halten.

7. In einem Beschluss des OVG Lüneburg (AZ 1 MN 161/23) vom 30.04.2024 zu einer Solarparkplanung wurde festgestellt, dass die Arbeitshilfe "Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen" (Herausgeber NLT, MU und NLWKN, Stand 11.10.2023) den zusammengeführten naturschutzfachlichen Sachverstand darstellt, der den aktuellen Stand der Erkenntnis widerspiegelt. Daher gehen wir zwingend davon aus, dass die ergänzenden Unterlagen die Ausführungen dieser Arbeitshilfe insbesondere in Betrachtung auf Kompensationserfordernisse und Anlagenausgestaltung umsetzen. Dies gilt auch für die in der Arbeitshilfe darlegten Auswirkungen auf Feldlerchen (Zitat unter Abb. 10: "Feldlerchen halten zu vertikalen Strukturen wie Bäumen und Bauwerken Abstände. Das Feldlerchen in Solarparks erfolgreich brüten können, ist auch deshalb wenig wahrscheinlich, weil Prädatoren die Anlagen als Ansitzwarte für die Jagd nutzen")

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die Aufstellung eines Grünordnungsplanes bzw. die Sicherung der Maßnahmen über einen städtebaulichen Vertrag betrifft den nachfolgenden Bebauungsplan bzw. die Durchführung der Planung.

Die Arbeitshilfe ist bekannt und wird zur Orientierung berücksichtigt.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

8. Der Untersuchungsraum für die notwendige Umweltprüfung zur Prognose und Bewertung erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhautes sollte grundsätzlich eine Zone von mindestens 200 m um die Aufstellungsfläche der PV-Anlagen einschließlich der Nebenanlagen umfassen. Eine Untersuchung des westlichen Teilgebietes fehlt in diesem Zusammenhang bisher vollständig. Bei einer möglichen Betroffenheit störungsempfindlicher Arten oder großflächigen Verlusten von Nahrungshabitaten bestimmter Tierarten (z.B. Greifvögel, Weißstorch, Kranich) können Erfassungen der betreffenden Arten auch außerhalb dieses Rahmens erforderlich sein, wenn deren entscheidungserhebliche Betroffenheit nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

9. Es ist den Unterlagen zum Bebauungsplan ein konkreter Vorhaben- und Erschließungsplan für alle Teilbereiche und alle Nutzungsformen (Freiflächen-PV, Agri-PV) beizufügen. Dieser muss Daten über die Mindestabstände zwischen den Modulreihen, Tischneigung und den Mindestabstand zum gewachsenem Grund enthalten. Die alleinige Angabe der GRZ ist zur Bewertung der naturschutzfachlichen Auswirkungen der Planungen nicht ausreichend.

10. Maßnahmen zur Begrenzung der Lichtverschmutzung und zur Minderung von Insektenverlusten durch Optimierung der Beleuchtung müssen in der Bauleitplanung geregelt werden. Dies ist in dieser Bauleitplanung von großer Bedeutung, da sich die Planungsgebiete in der freien Natur befinden.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Das Gutachten wurde noch im Vorwege der Hinweise durchgeführt. Nicht destotrotz hat der Gutachter auch die direkt anliegenden Bereiche in einem Bereich von bis zu 200m mitbetrachtet, was aus den Kartierergebnissen des Gutachtens hervorgeht. Somit sind die Untersuchungen ausreichend, um die Auswirkungen einschätzen zu können. Eine weitergehende Ergänzung ist nicht erforderlich.

Die Forderung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes betrifft den nachfolgenden Bebauungsplan, ist aber grundsätzlich keine zwingende Voraussetzung.

Die Forderung von Maßnahmen zur Begrenzung der Lichtverschmutzung betrifft den nachfolgenden Bebauungsplan bzw. die Durchführung der Planung.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

Gleichzeitig würden wir es begrüßen, wenn der NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V. durch die Samtgemeinde Tarmstedt (wie bei den anderen Verwaltungseinheiten in unserem Verbandsgebiet geübte Praxis) frühzeitig und regelbasiert über Beteiligungen in Planverfahren gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB bzw. § 3 Abs. 1 und 2 BauGB informiert wird.

Wir bitten um eine kurze Eingangsbestätigung dieser Stellungnahme per Mail.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Kenntnisnahme.

Beschlussempfehlung zu Nr. 7

Die Anregungen des NABU Bremervörde-Zeven sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu berücksichtigen, nicht zu berücksichtigen, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

8 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (28.04.2025)

Stellungnahme zu Nr. 8

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdöfaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Informationen aus dem NIBIS Kartenserver keine Bodenuntersuchung ersetzen können.

Im NIBIS Kartenserver werden für das Planänderungsgebiet keine Erlaubnis- und Bewilligungsfelder oder Salzabbaugerechtigkeiten und Erdöfaltverträge dargestellt. Es sind somit keine Konflikte zu erwarten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorgebracht werden.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussempfehlung zu Nr. 8

Die Anregungen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

9 Öffentlichkeit Nr. 1 (08.05.2025)

Stellungnahme zu Nr. 9

Hiermit spreche ich und meine Frau uns gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Errichtung des "Solarpark Bülstedt" aus und bitte um Ablehnung seitens der verantwortlichen Gremien.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Begründung: Als Einwohner von Wilstedt und Eigentümer eines Grundstückes mit selbstbewohntem Wohnhaus, sind wir durch die geplante, unmittelbar an die Gemeindegrenze zu Wilstedt grenzende, PV-Freiflächenanlage betroffen.

Der bloße Wohnort in der Nachbargemeinde stellt per se keine direkte Betroffenheit dar.

Die geplante Anlage stellt einen negativen Eingriff in die Lebensumstände der Wilstedter Bewohner dar. Sie wird u.a. zur Wertminderung der Grundstücke in Wilstedt führen.

Aussagen zu Wertminderungen von Grundstücken sind in aller Regel hypothetisch und können nicht ohne Nachweis als Fakt unterstellt werden. Aus Sicht der Samtgemeinde sind keine unzumutbaren Verhältnisse erkennbar. Das nächste Wohnhaus ist mehr als 200 Meter südöstlich vom Geltungsbereich entfernt.

Sie wirkt sich negativ auf das Dorfbild und die unmittelbare Dorfumgebung von Wilstedt aus.

Die bloße Beeinträchtigung des Landschaftsbildes außerhalb des Eigentums des Einwenders kann in aller Regel nicht als unzumutbar oder enteignungsgleich gewertet werden. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden durch Eingrünungen und Kompensationen gemindert. Eine völlige Unsichtbarkeit der Anlagen kann nicht erreicht werden, ist im Sinne einer sachgerechten Abwägung aber auch nicht geboten.

Weiterhin zerstört sie Lebensraum von Flora und Fauna, auch wenn dies durch diverse Gutachten versucht wird zu beschönigen.

Im Umweltbericht des nachfolgenden Bebauungsplanes werden die Auswirkungen konkreter bilanziert. Freiflächen-PV-Anlagen bieten in der Regel mehr Lebensraum für Flora und Fauna als dies auf den bestehenden intensiv bewirtschafteten Ackerflächen möglich ist.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

Es gibt keinerlei Langzeiterfahrungen und Nachweise, wie sich solche Anlagen tatsächlich auf lange Sicht auswirken.

Wenn die Gemeinde Bülstedt der Meinung ist, solch eine Anlage errichten zu müssen, dann doch bitte so, dass sie auch davon betroffen ist und nicht die Nachbargemeinden wie Wilstedt und Vorwerk hauptsächlich in Mitleidenschaft gezogen wird. Die geplante Anlage verschwindet durch natürliche Erhebungen, Senken und Wälder völlig aus dem Blickfeld der Bülstedter Gemeinde und grenzt fast ohne Abstand an die Gemeindegrenze Wilstedt. Einzig die Nachbargemeinden werden negativ durch die geplante Anlage belästigt und haben davon gar nichts.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die Zäune der Anlagen sind durchlässig für kleine Wildtiere. Größere Wildtiere können die Anlagen über entsprechende Korridore durchqueren. Die Flächen werden zur freien Landschaft eingegrünt, demnach werden zusätzliche Anpflanzungen vorgenommen, die als Lebensraum dienen können. Die bestehenden Gehölze werden erhalten bzw. kompensiert, falls kein Erhalt möglich ist. Somit kann nicht pauschal von einer Zerstörung von Lebensraum die Rede sein.

In Deutschland und Niedersachsen existieren bereits zahlreiche Freiflächen-PV-Anlagen, die über einen längeren Zeitraum in Betrieb sind. Aus diesen Erfahrungen heraus kann bestätigt werden, dass im Schutze der Anlagen eine gewisse Aufwertung und Schaffung von Lebensraum für Flora und Fauna hervorgehen kann.

Der Standort hat sich auf Grundlage der Alternativenprüfung als geeignet herausgestellt. Es besteht keine Verpflichtung, die Gemeindegrenzen von Bebauung freizuhalten. Die Nachbargemeinden wurden im Rahmen der Beteiligungsverfahren in die Abstimmungen eingebunden.

Insgesamt überwiegt das öffentliche Interesse der Freiflächen-PV-Anlagen hinsichtlich ihres Beitrages zur Energiewende und erneuerbaren Stromerzeugung zur Erreichung der Klimaschutzziele auf kommunaler Ebene. Die privaten Interessen werden u.a. durch Kompensations- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Beschlussempfehlung zu Nr. 9

Die Anregungen der Öffentlichkeit Nr. 1 sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

10 Öffentlichkeit Nr. 2

(09.05.2025)

Stellungnahme zu Nr. 10

Ich bin Anwohnerin in Wilstedt und spreche mich gegen die geplanten 70 ha Photovoltaik aus. Unten aufgeführte Fragen sind für mich immer noch unbeantwortet.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Grundsätzlich ist Öko-Strom die bessere Wahl, das steht für mich außer Frage. Allerdings macht er für mich nur Sinn wenn es entsprechende Speichermöglichkeiten gibt. Warum soll noch mehr Grünfläche versiegelt werden und daneben stehen die Windräder still, weil es scheinbar einen Überschuss gibt?

Die Frage der Stromspeicherung stellt ein gesamtwirtschaftliches und netzregulatorisches Problem dar, das auf kommunaler Ebene nicht abschließend gelöst werden kann. Speicherlösungen und Netzausbau werden parallel auf Landes- und Bundesebene gefördert. Ein Überschuss bedeutet jedoch nicht, dass der Ausbau auf Gemeindeebene planungsrechtlich ausgeschlossen wäre.

Warum werden nicht sowieso schon zubetonierte Flächen, wie z. B. Parkplätze oder Dächer genutzt?

Bereits versiegelte Flächen und Parkplätze, die zur Verfügung stehen, liegen im Gemeindegebiet nicht bzw. nur in sehr geringer Größe vor. Sie stellen keine Alternative zu der vorliegenden Planung dar, können aber eine sinnvolle Ergänzung sein. Auch wenn die vorrangige Nutzung von Dächern aus Sicht der Flächenschonung wünschenswert wäre, ist ein Umsetzungszwang mittels Bauleitplanung aufgrund der Vielzahl von Eigentümern nicht möglich. Realistisch können lediglich die Möglichkeiten geschaffen bzw. gefördert werden, sodass sich jeder Einzelne selbst hierfür entscheiden oder sich in Gemeinschaften verbünden kann. Auch sind nicht alle Gebäude hierfür ausreichend tragfähig. Die Freiflächen-PV-Anlage ist die derzeit wirtschaftlichste und am schnellsten realisierbare Variante.

Gibt es keine Möglichkeiten die Bürger mit ins Boot zu holen und z. B. auch Dächer von Privathäusern zu nutzen und im Gegenzug die Bürger direkt an der Stromgewinnung teilhaben zu lassen? Sprich Senkung der Strompreise.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

Es ist wie so oft: Investoren stecken sich viel Geld in die Tasche, die Natur wird in Mitleidenschaft gezogen und der einzelne Bürger gewinnt mit Glück eine Jahreskarte fürs Schwimmbad ;) Wilstedt erfüllt meines Wissens bereits die Anforderungen von 0,47 %. Vielleicht bieten sich für das Vorhaben außerhalb der Samtgemeinde Flächen an, die ohnehin versiegelt sind - Parkplätze, Mittelstreifen der Autobahnen, großflächige Dächer etc. - Sie kennen die Möglichkeiten.

Bitte überdenken Sie das Vorhaben gründlich.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Es liegt im Wesen privatwirtschaftlicher Projekte, dass Investoren für ihr unternehmerisches Risiko Renditen erzielen. Die Gemeinde bzw. die Bürger können gleichwohl durch Gewerbesteuerzuflüsse und Pachteinnahmen profitieren.

Freiflächen-PV-Anlagen bieten in der Regel mehr Lebensraum für Flora und Fauna als dies auf den bestehenden intensiv bewirtschafteten Ackerflächen möglich ist. Somit kann nicht pauschal davon die Rede sein, dass die Natur in Mitleidenschaft gezogen wird. Im Umweltbericht des nachfolgenden Bebauungsplanes werden die Auswirkungen konkreter bilanziert.

Der prozentuale Zielwert bezieht sich auf das landesweite Ausbauziel. Bei Gemeinden mit besonders viel geeigneten Flächen kann der Wert auch überschritten werden. Die Planungshoheit liegt bei den Gemeinden. Die Tatsache, dass in der Nachbargemeinde die Anforderungen bereits erfüllt werden, entbindet nicht von der eigenen Verantwortung, Flächen auszuweisen.

Beschlussempfehlung zu Nr. 10

Die Anregungen der Öffentlichkeit Nr. 2 sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

11 Öffentlichkeit Nr. 3

(09.05.2025)

Stellungnahme zu Nr. 11

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans „Solarpark Süd“ in Bülstedt möchte ich als zukünftige Eigentümerin eines in unmittelbarer Nähe gelegenen Grundstücks hiermit fristgerecht folgende Stellungnahme abgeben:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

1. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Die vorgesehene Photovoltaik-Freiflächenanlage verändert das offene Landschaftsbild der Region grundlegend. Das geplante Areal liegt in einem bisher weitgehend unberührten Naturraum mit freiem Blick auf Wiesen, Felder und dem Osterbrucher Wald. Der Solarpark würde dieses Landschaftsbild massiv stören und das ortstypische Erscheinungsbild dauerhaft beeinträchtigen. Wenn man von Vorwerk nach Wilstedt fährt, würde man nun nicht nur die Sandkühle Wüllenheide auf der linken Seite haben, sondern auch eine lange Strecke der Photovoltaik Anlage sehen. Die im Entwurf vorgesehene Eingrünung erscheint unzureichend, um den visuellen Eingriff wirksam zu mildern. Erst recht nicht, wenn man das Bild aus dem Obergeschoss des Wohnhauses betrachtet, wird das Landschaftsbild nicht durch einen davorgepflanzten Busch aufgewertet, da man die Freiflächen trotzdem einsehen würde.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden durch Eingrünungen und Kompensationen gemindert. Eine völlige Unsichtbarkeit der Anlagen kann nicht erreicht werden, ist im Sinne einer sachgerechten Abwägung aber auch nicht geboten. Insgesamt überwiegt das öffentliche Interesse der Freiflächen-PV-Anlagen hinsichtlich ihres Beitrages zur Energiewende und erneuerbaren Stromerzeugung zur Erreichung der Klimaschutzziele auf kommunaler Ebene.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

2. Wertminderung angrenzender Grundstücke

Als künftige Eigentümerin eines benachbarten Grundstücks welches einen direkten Ausblick auf die Flächen bietet, sehe ich die Gefahr einer erheblichen Wertminderung durch die Nähe zur Anlage. Eine Errichtung solch einer Anlage wird zu Preisrückgängen bei angrenzenden Wohn- oder Nutzflächen führen und sollte deshalb noch einmal dringlich geprüft werden. Ich werde mir hierzu noch weitere Informationen bei den zuständigen Stellen sowie Ämtern einholen und diese zu späterem Zeitpunkt falls gewünscht Nachreichen!

Aussagen zu Wertminderungen von Grundstücken sind in aller Regel hypothetisch und können nicht ohne belastbare Gutachten als Fakt unterstellt werden. Die bloße Beeinträchtigung des Landschaftsbildes außerhalb des Eigentums des Einwenders kann in aller Regel nicht als unzumutbar oder enteignungsgleich gewertet werden.

3. Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Nutzfläche

Die geplante Bebauung betrifft landwirtschaftlich genutzte Flächen. In Zeiten zunehmender Flächenkonkurrenz ist deren Entzug für landwirtschaftliche Betriebe äußerst problematisch. Dies widerspricht dem Ziel, regionale Landwirtschaft zu fördern und Flächenverschwendung zu begrenzen. Die Flächen können nie wieder als landwirtschaftliche Nutzfläche eingesetzt werden und es ist mit einem "Vollständigen Flächenverlust von 56,17 ha" zu rechnen. Dies ist auch so aus der Stellungnahme der LWK Niedersachsen Punkt 7, Seite 31 zu entnehmen.

Freiflächen-PV-Anlagen müssen aufgrund ihres hohen Flächenbedarfs regelmäßig auf ausgedehnten landwirtschaftlichen Flächen realisiert werden. Dauerhaft ungenutzte Brachflächen stehen hierfür selten zur Verfügung. Daher sind intensiv bewirtschaftete Flächen mit geringem Bodenwert vorzuziehen, da ihre Inanspruchnahme mit weniger Auswirkungen auf die Lebensräume von Flora und Fauna verbunden ist, als die Inanspruchnahme extensiv genutzter Flächen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

4. Beeinträchtigung von Lebensräumen – insbesondere Wildwechsel

In dem betroffenen Gebiet findet regelmäßig Wildwechsel statt (Rehwild, Feldhasen, Wolf, Rebhühner und Fasan sowie Zugvögel). Durch die Errichtung eines großflächigen und umzäunten Solarpark führt es zu Zerschneidung und Einschränkung dieser Bewegungsräume und wird somit dauerhaft zerstört. Im Umweltbericht wird dieser Aspekt nicht ausreichend behandelt oder kleingeredet. Ich rege daher eine erneute, unabhängige Artenschutzprüfung an. Ich verweise Sie hiermit auf das Bundesnaturschutzgesetz (BnatSchG) §1 Abs. 1 Nr. 2 und §44 welches besagt, dass Lebensstätten wild lebender Tiere geschützt werden und erhebliche Störungen zu vermeiden sind.

5. Zukünftiges Eigentum – Bedeutung für familiäre Nachfolge

Auch wenn ich derzeit noch nicht Eigentümerin bin, ist der Eigentumsübergang bereits familienintern schriftlich vereinbart. Das betroffene Grundstück ist Teil einer langfristig geplanten familiären Nutzung und wird durch die geplante Anlage erheblich entwertet und in seiner Entwicklung beeinträchtigt.

Forderung:

Ich fordere die Gemeinde auf, den Bebauungsplan in der vorgelegten Form nicht zu verabschieden und die oben genannten Punkte – insbesondere die artenschutzrechtlichen und landschaftsplanerischen Belange – ernsthaft zu prüfen und in die weitere Planung einzubeziehen.

Freiflächen-PV-Anlagen bieten in der Regel mehr Lebensraum für Flora und Fauna als dies auf den bestehenden intensiv bewirtschafteten Ackerflächen möglich ist. Die Zäune der Anlagen sind durchlässig für kleine Wildtiere. Größere Wildtiere können die Anlagen über entsprechende Korridore durchqueren. Die Flächen werden zur freien Landschaft eingegrünt, demnach werden zusätzliche Anpflanzungen vorgenommen, die als Lebensraum dienen können. Die bestehenden Gehölze werden erhalten bzw. kompensiert, falls kein Erhalt möglich ist.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Samtgemeinde hält nach Abwägung aller Belange an der Planung fest.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

Ebenfalls fordere ich, dass bereits Versiegelte Flächen wie große Parkplätze unserer Supermärkte oder große Gebäude sowie das neu geplante Tarmstedter Industriegebiet erneut in die Planung berücksichtigt werden und somit vorrangig verwendet werden.

Diese Fassung der Stellungnahme vom 09.05.2025 ersetzt die ursprüngliche Version vom 08.05.2025. Es wurde lediglich ein Rechtschreibfehler in Punkt 1 korrigiert. Inhaltlich wurden keine Änderungen vorgenommen.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Bereits versiegelte Flächen und Parkplätze, die zur Verfügung stehen, liegen im Gemeindegebiet nicht bzw. nur in sehr geringer Größe vor. Sie stellen keine Alternative zu der vorliegenden Planung dar, können aber eine sinnvolle Ergänzung sein. Auch wenn die vorrangige Nutzung von Dächern aus Sicht der Flächenschonung wünschenswert wäre, ist ein Umsetzungszwang mittels Bauleitplanung aufgrund der Vielzahl von Eigentümern nicht möglich. Realistisch können lediglich die Möglichkeiten geschaffen bzw. gefördert werden, sodass sich jeder Einzelne selbst hierfür entscheiden oder sich in Gemeinschaften verbünden kann. Auch sind nicht alle Gebäude hierfür ausreichend tragfähig. Die Freiflächen-PV-Anlage ist die derzeit wirtschaftlichste und am schnellsten realisierbare Variante.

Beschlussempfehlung zu Nr. 11

Die Anregungen der Öffentlichkeit Nr. 3 sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

12 Öffentlichkeit Nr. 4

(09.05.2025)

Stellungnahme zu Nr. 12

Als Bewohnerin von Wilstedt möchte ich gern zu dem o.g. Thema Stellung nehmen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Ich stehe dem Vorhaben sehr kritisch gegenüber und möchte Sie darauf hinweisen, dass ein großer Teil der Anwohner gegen den Bau des Solarparks ist.

Die Folgen für Flora und Fauna sind eindeutig negativ und es wäre sinnvoller versiegelte Flächen für solche Projekte zu nutzen. Diese sind natürlich in Wilstedt nicht vorhanden, aber Wilstedt erfüllt bereits die Anforderungen von 0,47%.

Der genannte Wert von 0,47% ist veraltet, nach NKlimaG gilt mittlerweile ein Mindestwert von 0,5%.

Freiflächen-PV-Anlagen bieten in der Regel mehr Lebensraum für Flora und Fauna als dies auf den bestehenden intensiv bewirtschafteten Ackerflächen möglich ist. Somit kann nicht pauschal davon die Rede sein, dass die Folgen für Flora und Fauna eindeutig negativ sind.

In Deutschland und Niedersachsen existieren bereits zahlreiche Freiflächen-PV-Anlagen, die über einen längeren Zeitraum in Betrieb sind. Aus diesen Erfahrungen heraus kann bestätigt werden, dass im Schutze der Anlagen eine gewisse Aufwertung und Schaffung von Lebensraum für Flora und Fauna hervorgehen kann.

Bereits versiegelte Flächen und Parkplätze, die zur Verfügung stehen, liegen im Gemeindegebiet nicht bzw. nur in sehr geringer Größe vor. Sie stellen keine Alternative zu der vorliegenden Planung dar. Die Freiflächen-PV-Anlage ist die derzeit wirtschaftlichste und am schnellsten realisierbare Variante.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

Der Bau ist auch sehr nah am Ortsrand und der Ort wird somit sehr stark in seinem Wachstum eingeschränkt.

Das Thema ist sehr komplex und ich beschäftige mich erst seit kurzem damit.

Aber ich unterstütze die Kritiker und möchte alle politischen Entscheidungsträger bitten, gegen den Bau des Solarparkes zu stimmen.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Der prozentuale Zielwert bezieht sich auf das landesweite Ausbauziel. Bei Gemeinden mit besonders viel geeigneten Flächen kann der Wert auch überschritten werden. Die Planungshoheit liegt bei den Gemeinden. Die Tatsache, dass in der Nachbargemeinde die Anforderungen bereits erfüllt werden, entbindet nicht von der eigenen Verantwortung, Flächen auszuweisen.

Der Standort hat sich auf Grundlage der Alternativenprüfung als geeignet herausgestellt. Es besteht keine Verpflichtung, die Gemeindegrenzen von Bebauung freizuhalten. Die Nachbargemeinden wurden im Rahmen der Beteiligungsverfahren in die Abstimmungen eingebunden.

Die nächste bauliche Anlage in Wilstedt ist eine Reithalle in ca. 250 m Entfernung. Das nächste Wohngebiet in Wilstedt liegt ca. 500 entfernt. Somit bestehen in Wilstedt noch ausreichend Freiflächen für die Entwicklung in Richtung Bülstedt. Außerdem hat in Wilstedt die Wohnbauentwicklung zuletzt vermehrt nach Westen, in die entgegengesetzte Richtung stattgefunden. Ein Nutzungskonflikt ist somit auch langfristig nicht erkennbar, zumal die Neuversiegelung durch Siedlungs- und Verkehrsfläche nach dem Ziel der Bundesregierung bis 2050 stetig reduziert werden soll.

Beschlussempfehlung zu Nr. 12

Die Anregungen der Öffentlichkeit Nr. 4 sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

13 Öffentlichkeit Nr. 5 (09.05.2025)

Stellungnahme zu Nr. 13

Der Niedersächsische Landkreistag hat zur einheitlichen Planung solcher Projekte eine Arbeitshilfe herausgegeben. Die Arbeitshilfe beschreibt ein mögliches Vorgehen zur Ausweisung von Gunstflächen. Das NKlimaG (2022) sieht vor, wonach 0,47 Prozent der Landesfläche für Freiflächen-PV-Anlagen zur Verfügung stehen sollen.

Bis 2033 sollen durch F-Plan Änderungen – 0,47 Prozent gesichert werden.

Zugleich wird das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg/W. geändert.

Auch hier gibt es eine überproportionale Zuweisung von Vorrangflächen (Windkraft) in unserer Samtgemeinde.

Als Grundlegende Kriterien wurden im Kriterienkatalog u.a. die Arbeitshilfe (NLT) zugrunde gelegt.

Die tabellarische mit Gunst, Restriktion 1+2 und Ausschluss entspricht nicht wie dargestellt der Arbeitshilfe. So ist beispielhaft die Vorbehaltsfläche: Landwirtschaft (BEF hoch) als Restriktion 1 kategorisiert, die Arbeitshilfe sieht dieses aber als Restriktionsfläche 2 an.

Aufgrund der Überprägung durch das zukünftige RROP sollte das Flächenziel (PV) nochmals überdacht werden.

Die Zielvorgabe des NKlimaG ist keine rechtliche Obergrenze, sondern ein Referenzwert für das Land Niedersachsen. Kommunen können diesen Wert im Rahmen ihrer Planungshoheit überschreiten und weitergehende Beiträge leisten, wenn geeignete Flächen zur Verfügung stehen. Die Eignung der Flächen wurde bereits in der Begründung dargelegt. Das übergeordnete Ziel der Energiewende stellt bei der Abwägung ein überragendes öffentliches Interesse dar. Eine bloße Flächenkonkurrenz ist nicht ausreichend, um den Planungsvorrang zu brechen. Die Flächeninanspruchnahme wird entsprechend kompensiert.

Durch die Kombination von PV und Wind können auch positive Synergien erzielt werden, wie gemeinsame Netzanschlüsse und eine potenziell wirtschaftlichere Nutzung von Batteriespeichern.

Der Kriterienkatalog ist ein internes Steuerungsinstrument und entfaltet keine bindende Außenwirkung. Die Samtgemeinde kann die Empfehlungen der Arbeitshilfe (NLT) übernehmen aber auch nach eigenen Vorstellungen variieren, da es sich um keine bindende Rechtsnorm handelt.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

Desweiteren sollte die fehlerhafte Karte entsprechend der Arbeitshilfe nochmals überarbeitet werden.

Das Projekt Bülstedt Süd, aufgeteilt in West- und Ostfläche überplant sowohl die Restriktionsfläche 2 VB Natur und Landschaft im Westen und VB Landwirtschaft (BEF hoch) im Osten.

Eine schlüssige Alternativprüfung ist nicht ersichtlich.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

s.o.

In der Begründung wird bereits auf die Vorbehaltsgebiete und ihre Auswirkungen hingewiesen.

Es wurde eine umfassende Alternativenprüfung durchgeführt:

Der Kriterienkatalog der Samtgemeinde stuft darin die ermittelten „Gunstflächen“ als potenziell geeignet ein. Diese liegen aber nur vereinzelt und in so geringer Größe vor, dass sie keine vergleichbare Alternative darstellen. Eine ausschließliche Inanspruchnahme von Gunstflächen würde eine starke Zersiedelung zur Folge haben.

Die im Kriterienkatalog ermittelten „Restriktionsflächen I“ liegen zwar ebenfalls überall in der Samtgemeinde verstreut, aber auf viel größeren Flächen, was sie viel besser nutzbar macht. Sie sind untereinander hinsichtlich der zugrunde gelegten Kriterien vergleichbar. Restriktionsflächen I an anderen Stellen in der Samtgemeinde sind auf dieser Grundlage folglich bestenfalls gleich gut geeignet als die Flächen im Plangebiet. Aufgrund der Nähe zu den bestehenden Stromleitungen im Süden bzw. südlich der Samtgemeinde sind die Flächen im Planänderungsgebiet aufgrund der geringeren Entfernung zu potenziellen Netzverknüpfungspunkten jedoch vorteilhafter als die übrigen Restriktionsflächen I weiter nördlich. Die Wahl auf die Flächen im Plangebiet ist letztendlich gefallen, da hierfür eine konkrete Projektanfrage vorliegt und sie daher vollständig zur Verfügung stehen und kurzfristig entwickelt werden können.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die im Kriterienkatalog ermittelten „Restriktionsflächen II“ werden nur ergänzend in das Planänderungsgebiet aufgenommen, um eine höhere Konzentration von Flächen an einem gut geeigneten Standort zu erreichen. Die Inanspruchnahme der Restriktionsflächen II wurde sorgfältig abgewogen und hochwertige Biotope kompensiert.

Ausschlussflächen werden nicht für bauliche Anlagen in Anspruch genommen bzw. werden die üblichen Abstände zu den schützenswerten Nutzungen eingehalten.

Unter Berücksichtigung der o.g. Sachverhalte befinden sich sowohl in der Gemeinde Bülstedt als auch in der Samtgemeinde Tarmstedt keine besser geeigneten Flächen in vergleichbarer Größe, die sich aufdrängen und das Planänderungsgebiet in Frage stellen würden. Die schnelle Umsetzbarkeit der Flächen stellt einen wesentlichen Vorteil der Flächen im Geltungsbereich dar. Für die übrigen Restriktionsflächen I im Süden der Gemeinde Bülstedt bzw. der Samtgemeinde Tarmstedt, die sich ebenfalls in der Nähe von Stromleitungen befinden, ist seitens der Grundstückseigentümer bislang keine Bereitschaft signalisiert worden, diese für Freiflächen-PV-Anlagen zu entwickeln. Eine aktive Abfrage zu diesen Flächen durch die Gemeinde würde einen unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand bedeuten, da das Mindestflächenziel nach NKlimaG mit der vorliegenden Planung bereits erreicht wird und sich, wie bereits ausgeführt, auch in diesem Bereich keine anderen Flächen aufdrängen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

Desweiteren verweise ich auf die Vorlage: SG/359/2024

Zitat:

Die regionalplanerische Stellungnahme des Landkreises Rotenburg (Wümme) gab zu Bedenken, dass landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen für die der raumordnerische Vorbehalt für Landwirtschaft gilt, nicht für Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen. Der Entwurf des Kriterienkatalogs der Samtgemeinde Tarmstedt qualifiziert die Fläche überwiegend als Ausschussfläche und nur zu einem geringen Teil als Restriktionsfläche I. ...

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt stimmt der Fortführung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu.

Dieses Vorgehen zeigt doch, dass unterschiedliche Betrachtungsweisen vorliegen. Zum einen wird aufgrund der Restriktion was ausgeschlossen und im Falle Bülstedt wird es befürwortet.

Aufgrund der Fehlerhaftigkeit des Kriterienkataloges und der massiven Überprägung rate ich zu einer Evaluierung.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Der Verweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussempfehlung zu Nr. 13

Die Anregungen der Öffentlichkeit Nr. 5 sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

14 Öffentlichkeit Nr. 6

(09.05.2025)

Stellungnahme zu Nr. 14

Ich möchte meine Besorgnis hinsichtlich der geplanten Photovoltaik-Anlage in unserer Region zum Ausdruck bringen. Während die Nutzung erneuerbarer Energien zweifellos wichtig ist, befürchte ich, dass die geplante Anlage die Natur und das Lebensumfeld in erheblichem Maße negativ beeinträchtigen könnte.

Insbesondere beunruhigt mich die Tatsache, dass mehr als doppelt so viel Fläche freigegeben wurde, wie ursprünglich vorgesehen. Diese extensive Flächennutzung führt zu erheblichen Eingriffen in die lokale Flora und Fauna, zerstört wertvolle Lebensräume und verändert das Landschaftsbild nachhaltig. Zudem besteht die Gefahr, dass die Biodiversität in der Region leidet und das ökologische Gleichgewicht gestört wird.

Beeinträchtigungen lassen sich durch das Vorhaben grundsätzlich nicht vermeiden und würden an jedem anderen Standort ebenfalls auftreten. Sie stellen jedoch keinen Versagungsgrund dar, wenn sie durch geeignete Kompensationsmaßnahmen wie z.B. Eingrünungen zur freien Landschaft gemindert werden können.

Die Wahl großer zusammenhängender Flächen bietet den Vorteil einer Bündelung der Beeinträchtigungen auf einen bestimmten Bereich, anstatt diese auf viele kleinere Standorte zu verteilen. Zudem wird dann nur ein Netzanschluss benötigt. Bei vielen kleineren Standorten wäre die Neuverlegung mehrerer Leitungen zu dem Anschlusspunkt erforderlich, was zusätzliche Beeinträchtigungen in der freien Landschaft außerhalb des Plangebietes hervorrufen würde. Dies wirkt sich auch auf die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens aus, weshalb eine Bündelung vorzuziehen ist.

Freiflächen-PV-Anlagen bieten in der Regel mehr Lebensraum für Flora und Fauna als dies auf den bestehenden intensiv bewirtschafteten Ackerflächen möglich ist. Somit kann nicht pauschal davon die Rede sein, dass Lebensräume zerstört und die Biodiversität und das ökologische Gleichgewicht gestört werden. Im Umweltbericht des nachfolgenden Bebauungsplanes werden die Auswirkungen konkreter bilanziert.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

Ich bitte Sie, die Entscheidung nochmals zu überdenken und alternative Lösungen zu prüfen, die weniger invasive Eingriffe in die Natur erfordern. Es ist wichtig, eine Balance zwischen nachhaltiger Energieerzeugung und dem Schutz unserer Umwelt zu finden.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Bereits versiegelte Flächen und Parkplätze, die zur Verfügung stehen, liegen im Gemeindegebiet nicht bzw. nur in sehr geringer Größe vor. Sie stellen keine Alternative zu der vorliegenden Planung dar, können aber eine sinnvolle Ergänzung sein. Auch wenn die vorrangige Nutzung von Dächern aus Sicht der Flächenschonung wünschenswert wäre, ist ein Umsetzungszwang mittels Bauleitplanung aufgrund der Vielzahl von Eigentümern nicht möglich. Realistisch können lediglich die Möglichkeiten geschaffen bzw. gefördert werden, sodass sich jeder Einzelne selbst hierfür entscheiden oder sich in Gemeinschaften verbünden kann. Auch sind nicht alle Gebäude hierfür ausreichend tragfähig. Die Freiflächen-PV-Anlage ist die derzeit wirtschaftlichste und am schnellsten realisierbare Variante.

Insgesamt überwiegt das öffentliche Interesse der Freiflächen-PV-Anlagen hinsichtlich ihres Beitrages zur Energiewende und erneuerbaren Stromerzeugung zur Erreichung der Klimaschutzziele auf kommunaler Ebene. Die privaten Interessen werden u.a. durch Kompensations- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt.

Beschlussempfehlung zu Nr. 14

Die Anregungen der Öffentlichkeit Nr. 6 sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

15 Öffentlichkeit Nr. 7

(09.05.2025)

Stellungnahme zu Nr. 15

Ich möchte hiermit Stellung nehmen zu dem geplanten Freiflächen PV Anlagen - nicht nur in Bülstedt, sondern in der Samtgemeinde.

Der genannte Wert von 0,47% ist veraltet, nach NKlimaG gilt mittlerweile ein Mindestwert von 0,5%.

Der niedersächsischen Orientierungswert, sieht vor, dass bis 2033 ein Anteil von 0,47 % der Landesfläche für Freiflächen-PV zur Verfügung zu stellen ist (§ 3 Abs. 1 NKlimaG). Das sind 22.500 ha auf Landesebene und ca. 1.000 ha auf Landkreisebene. Für die Samtgemeinde Tarmstedt würde dies einen Anteil von ca. 88 ha betragen. Bis 2033. Aktuell belaufen sich die angefragten Flächen auf 240-205ha. Allein mit den Flächen in Vorwerk, Bülstedt und Buchholz wäre das Soll bis 2033 88ha für PV Freiflächen freizugeben bereits erfüllt.

Die Zielvorgabe des NKlimaG ist keine rechtliche Obergrenze, sondern ein Referenzwert für das Land Niedersachsen. Kommunen können diesen Wert im Rahmen ihrer Planungshoheit überschreiten und weitergehende Beiträge leisten, wenn geeignete Flächen zur Verfügung stehen. Die Eignung der Flächen wurde bereits in der Begründung dargelegt. Das übergeordnete Ziel der Energiewende stellt bei der Abwägung ein überragendes öffentliches Interesse dar.

Wer hat hier solch eine Eile und ein Interesse, dass bis zu vierfache an Flächen bereits 2025 für die kommenden +30 Jahre zu versiegeln?

Die frühzeitige Sicherung geeigneter Flächen dient der langfristigen Planungssicherheit und der Umsetzung gesetzlicher Klimaziele.

Ebenso verstehe ich nicht, warum die Samtgemeinde selbst kein Konzept hat, weniger Strom aus dem Netz zu beziehen und bereits versiegelte Flächen wie Parkplätze und Dächer für PV Anlagen zu nutzen, die es ja vorrangig zu bebauen gilt.

Bereits versiegelte Flächen und Parkplätze, die zur Verfügung stehen, liegen im Gemeindegebiet nicht bzw. nur in sehr geringer Größe vor. Sie stellen keine Alternative zu der vorliegenden Planung dar. Die Freiflächen-PV-Anlage ist die derzeit wirtschaftlichste und am schnellsten realisierbare Variante.

Schon seit geraumer Zeit (Anfang Mai) haben wir einen Negativstrom. Die Windräder stehen still, es gibt zu viel Strom. Da leuchtet es ja nur ein, im Akkord weitere Flächen auszuweisen und schnellstens ohne Beteiligung der Bürger im stillen Kämmerlein durchzuwinken.

Die Netzanbindung fällt in den Zuständigkeitsbereich der Bundesnetzagentur und des Netzbetreibers. Diese sind verpflichtet, erneuerbare Energieanlagen bevorzugt anzuschließen und netztechnisch zu integrieren.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

Auch am weiteren Ausbau der Windparks wird nicht gespart. Weitere 6 Windräder zwischen Wilstedt und Dipshorn plus der Ausbau mit 15 Hepstedt / Breddorf.

Eine Information auf Samtgemeinde als auch (noch viel wichtiger) auf Gemeindeebene hat nicht stattgefunden. Und ich sehe hier die Samtgemeinde als auch die Gemeinden Wilstedt, Vorwerk und Buchholz als nicht transparent gegenüber ihrem Bürgern. Ein Meinungsbild der Bürger wird nicht eingeholt und ist auch nicht gewünscht. Die Informationspflicht sehe ich hier als nicht erfüllt. Warum wird so am Bürger vorbei entschieden? Ich persönlich halte die Gemeinderatssitzungen als nicht ausreichend und kann nicht als einziges Medium für solch ein Unterfangen ausreichend sein. Zudem die Diskussionen ja auchh abgebrochen werden.

Mich quält diese Frage, warum es so viel Fläche ist, die für so wenig Gewinn verhökert wird und warum es in diesem Tempo vorran geht- ohne, dass hier die Bürgerinnen und Bürger JEDER Gemeinde einbezogen werden. Wir sind die, die hier wohnen und leben. Ich möchte das gerne verstehen. Aber auch auf Nachfrage im Rathaus konnte man keine Auskunft geben. Nicht, weil man es nicht wollte, sondern weil man es nicht konnte aufgrund Ahnungslosigkeit. So langsam zeichnet sich immer mehr ab, dass dies ein rein finanziell getriebenes Vorhaben ist, dass für den einen oder anderen vielleicht mehr profitabel ist unter dem Deckmantel der grünen Energie.

Die 2. öffentliche Ratssitzung in Wilstedt endete mit einem klaren Statement seitens Riedesel: Der Rat ist gewählt und dieser bestimmt. Es wird keine Bürgerbefragung geben.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Das gesetzlich vorgesehene Bauleitplanverfahren wurde eingehalten. Eine weitergehende Information liegt im Ermessen der Gremien, ist aber nicht verpflichtend.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

Der Gewinn, der letztlich an die Gemeinde Wilstedt geht liegt bei max. Auslastung bei max. 100.000€ im Jahr. Das macht ca. 55€ pro Person im Jahr. Weniger als eine Jahreskarte im Schwimmbad. Von den Steuern die sich m.E. Auf ca 70.000€ belaufen müssten verbleiben ja nur 21% in Wilstedt, der Rest in der SG (35%) und Landkreis (44%). Das kann doch nicht der Treiber sein, so viel Fläche zu verbimmeln. Gibt es einen Finanzplan pro Gemeinde, was mit den Geldern (nicht die Steuern), die nur für freiwillige Ausgaben genutzt werden dürfen, passiert? In Wilstedt wäre es eine Monatsrechnung Strom, so die Betreiber.

30 Jahre ist so eine lange Zeit. Wir brauchen mehr Speicher, weniger Zubau. Allein Niedersachsen liefert mehr als 120% Strom aus erneuerbaren Energien. Wir haben genug und unseren Beitrag geleistet. Vor 30 Jahren würde übrigens das World Wide Web für die breite Öffentlichkeit zugänglich gemacht, erste DVDs waren verfügbar. Und wir wollen uns für 30 Jahre 250ha Flächen zukleistern um Strom zu produzieren, den keiner abnimmt? Fangen wir doch bitte erstmla bei uns an und setzt Solarpanels auf Gemeindegebäude.

Man kann den Acker tiefer pflügen aber deswegen wird es nicht mehr Fläche. Schauen Sie doch auch mal in die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, dessen Ziel es ist immer weniger Fläche zu versiegeln. Bis 2030 nur noch 20% anstatt aktuell 30%.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Es liegt im Wesen privatwirtschaftlicher Projekte, dass Investoren für ihr unternehmerisches Risiko Renditen erzielen. Gleichwohl überwiegt das öffentliche Interesse der Freiflächen-PV-Anlagen hinsichtlich ihres Beitrages zur Energiewende und erneuerbaren Stromerzeugung zur Erreichung der Klimaschutzziele auf kommunaler Ebene. Die Einnahmen sind nicht der alleinige Maßstab für die Zulässigkeit der Planung.

Die Frage der Stromspeicherung stellt ein gesamtwirtschaftliches und netzregulatorisches Problem dar, das auf kommunaler Ebene nicht abschließend gelöst werden kann. Speicherlösungen und Netzausbau werden parallel auf Landes- und Bundesebene gefördert. Ein Überschuss bedeutet jedoch nicht, dass der Ausbau auf Gemeindeebene planungsrechtlich ausgeschlossen wäre.

Das Ziel der Bundesregierung bezieht sich auf Siedlungs- und Verkehrsflächen. Die Flächen im Planänderungsgebiet werden nicht dauerhaft versiegelt und stehen nach Ende der Nutzung wieder für landwirtschaftliche Zwecke zur Verfügung.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

Ich möchte gerne verstehen, was die Intension der SG sowie der einzelnen Gemeinden ist, dieses Vorhaben so schnell ohne Transparenz gegenüber dem Bürger durchzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen und auf ein weiteres schönes, friedliches Miteinander in unseren schönen Dörfern.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Das gesetzlich vorgesehene Bauleitplanverfahren wurde eingehalten. Eine weitergehende Information liegt im Ermessen der Gremien, ist aber nicht verpflichtend.

Beschlussempfehlung zu Nr. 15

Die Anregungen der Öffentlichkeit Nr. 7 sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

16 Öffentlichkeit Nr. 8 (09.05.2025)

Stellungnahme zu Nr. 16

Nach eingehender Durchsicht der ausgelegten Planunterlagen sind uns widersprüchliche Aussagen der Samtgemeinde Tarmstedt aufgefallen:

In der Stellungnahme des Landkreises wird auf die Zielsetzung der nieders. Landesregierung verwiesen, bis 2033 min. 0,47 % (Orientierungswert) der Landesfläche für Freiflächen-PV zur Verfügung zu stellen.

Das sind umgerechnet auf Landkreisebene ca. 1.000 ha und auf SG-Tarmstedt-Ebene ca. 88 ha.

Dieser Ansatz erfolgt unter dem Aspekt des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.

Lt. Kriterienkatalog für Freiflächen-PV in der SG Tarmstedt vom 28.05.24 setzt sich die SG-Tarmstedt zum Ziel, bis zu 1 % (= ca. 187 ha) ihrer Gesamtfläche dafür zur Verfügung zu stellen. Dies bedeutet bereits eine Verdopplung gegenüber der Zielsetzung der Landesregierung Niedersachsen.

Nun soll allein in der Gemeinde Bülstedt (25,53 qkm = 2553 ha) ein Freiflächen-PV-Park mit einer Gesamtfläche von 56,17 ha ausgewiesen werden.

Mit der vorliegenden Planung wird gemessen an der Gemeindegröße Bülstedts dieser Wert 4,7fach (gegenüber dem Orientierungswert der Landesregierung von 0,47 %) überschritten.

Die vorliegende Planung steht im Einklang mit der Zielvorgabe der Samtgemeinde, da diese hierdurch nicht überschritten wird. Die Entscheidung für die Einleitung dieses Verfahrens wurde zeitgleich mit dem Beschluss der Zielvorgabe der Samtgemeinde getroffen, sodass die vorliegende Planung allein aus diesem Grund nicht in Frage gestellt wird. Eine fortlaufende Überwachung und mögliche Anpassung der Zielvorgabe durch nachfolgende Vorhaben werden in den jeweiligen Verfahren erfolgen.

Die Zielvorgabe des NKlimaG ist keine rechtliche Obergrenze, sondern ein Referenzwert für das Land Niedersachsen. Kommunen können diesen Wert im Rahmen ihrer Planungshoheit überschreiten und weitergehende Beiträge leisten, wenn geeignete Flächen zur Verfügung stehen. Die Eignung der Flächen wurde bereits in der Begründung dargelegt. Das übergeordnete Ziel der Energiewende stellt bei der Abwägung ein überragendes öffentliches Interesse dar.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass in den übrigen Mitgliedsgemeinden weniger Flächen für PV-Anlagen ausgewiesen werden und sich die Samtgemeinde in der Summe wieder an den Orientierungswert annähert. Weitergehend ist zu berücksichtigen, dass die Bodenzahlen in der Region im unteren Bereich angesiedelt sind und sich somit besonders für die Ansiedlung von PV-Anlagen eignen. In Niedersachsen wird es Regionen geben, die aufgrund ertragreicher Böden für PV-Anlagen weniger geeignet sind und somit unter dem Orientierungswert bleiben werden.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

Bekannt sind Planungen der Gem. Vorwerk mit 42,6 ha, der Gem. Wilstedt mit 21 ha, der Gem. Kirchtimke mit 50 ha, der Gem. Bülstedt mit 56,17 ha = ca. 170 ha.

Nicht bekannt ist uns, was die Gemeinden Breddorf, Tarmstedt, Hepstedt und Westertimke planen.

Um allen Mitgliedsgemeinden die Möglichkeit zu geben, vom Nutzen zu profitieren und Lasten gleichermaßen zu tragen und damit einen Wildwuchs zu verhindern, sollte die 1 %-Grenze für alle Gemeindeteile gleichermaßen gelten.

Ein mögliches Ausufer zu verhindern, liegt in der Verantwortung der Samtgemeinde Tarmstedt.

In der Stellungnahmen/Beschlussempfehlung zu den Anregungen/Bedenken des Landkreises gibt die SG Tarmstedt an, eine prozentuale Obergrenze nicht definiert zu haben.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Insgesamt ist die Überschreitung des rechnerischen Orientierungswertes als Konsequenz der besonderen Eignung des Standortes zu beurteilen und per se kein Grund, die Flächen zu reduzieren.

Des Weiteren ist anzumerken, dass die ausgewiesenen Flächen im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht vollständig mit PV-Anlagen überdeckt werden, sondern auch Kompensationsflächen beinhalten. Die tatsächlich für PV-Anlagen genutzte Fläche ergibt sich erst im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanungen.

Der Umgang mit zukünftigen Vorhaben in der Samtgemeinde Tarmstedt ist nicht Teil dieses Bauleitplanverfahrens. Die Kommunen können stets im Rahmen ihrer Planungshoheit Einzelfallentscheidungen treffen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

Hierin liegt der Widerspruch zum Ratsbeschluss der SG Tarmstedt v. 28.05.24 'Kriterienkatalog für Freiflächen PV', in dem eine 1%-Obergrenze festgelegt ist.

Wir fordern die Samtgemeinde Tarmstedt auf, die 1%-Obergrenze für alle Gemeindeteile zwingend einzuhalten und den Entwurf der 36. Flächennutzungsplanänderung entsprechend anzupassen.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Beschlussempfehlung zu Nr. 16

Die Anregungen der Öffentlichkeit Nr. 8 sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

17 Öffentlichkeit Nr. 9

(09.05.2025)

Stellungnahme zu Nr. 17

Wir vertreten anwaltlich die Eheleute (...). Vollmachten werden anliegend überreicht.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Einwender machen als natürliche Personen geltend, durch die Flächennutzungsplanänderung oder ihrer Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden. Sie wohnen auf dem landwirtschaftlichen Anwesen in der Lange Straße 26 nur ca. 200 m Von der geplanten Anlage entfernt.

Die Flächennutzungsplanänderung diene der Entwicklung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Nutzung und Speicherung von Sonnenenergie mit der Option zur Herstellung von grünem Wasserstoff. Die Größe des Planänderungsgebietes beträgt ca. 56,6 ha.

Die Anlage könnte bei einem entsprechenden Aufbau den Einwendern die freie Sicht in die Landschaft und auf den Wald versperren. Die Unterlagen erwähnen eine Höhe: bis 4 m. Der genaue Aufbau, die innere Erschließung und die Absicherung nach außen - Zaunanlage werden in das B-Planverfahren oder in die konkrete Baugenehmigung verlagert, obwohl der mögliche Investor oder Betreiber bereit öffentliche Veranstaltungen durchführt. Damit wird eine Transparenz dargestellt, die weder bei der Planung noch bei der Umsetzung für die betroffene Öffentlichkeit, so auch die Einwender nicht besteht.

Die bloße Beeinträchtigung des Landschaftsbildes außerhalb des Eigentums des Einwenders kann in aller Regel nicht als unzumutbar oder enteignungsgleich gewertet werden. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden durch Eingrünungen und Kompensationen gemindert. Eine völlige Unsichtbarkeit der Anlagen kann nicht erreicht werden, ist im Sinne einer sachgerechten Abwägung aber auch nicht geboten.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

Ein Solarpark in solch einem Ausmaß stellt eine enorme Wertminderung des Grundstückes sowie eine erhebliche Störung des Landschaftsbildes dar.

Das Landschaftsbild wird mit der Errichtung von Photovoltaik-Freianlagen weiter vor Ort überprägt. Von den geplanten Photovoltaikanlagen gehen bei einer Beschränkung der baulichen Anlagen von einer Höhe bis max. 4 m und des Standortes für Wasserstoffdruckbehälter mit einer Höhe von bis zu 6 m keine weitreichenden optisch störenden Fernwirkungen aus. Die Funktion eines Wasserstoffdruckbehälters für den Betrieb der geplanten Anlage erschließt sich nicht und ist ein Beleg für die fehlende Transparenz des Vorhabens

Die öffentlich-rechtliche Planung führt für sich allein nicht zu einem enteignungsgleichen Eingriff und somit zu einer Entschädigung in Form einer Wertminderung des Grundstücks. Anders kann es sich verhalten, wenn die Planung allein privatrechtlich veranlasst wird und der Zweck auch allein privatrechtlich genutzt wird. Der gemeindliche Zweck wird lediglich mit der Förderung der Nutzung der regenerativen Energieerzeugung genannt. Die Investitionen, die Kosten der der Planung und der der Errichtung der Anlage, wie auch die Stromproduktion werden privatwirtschaftlich durchgeführt, was in der Abwägung insbesondere bezüglich der Auswirkungen der wohnenden und landwirtschaftlichen Tätigen zu berücksichtigen ist.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Aussagen zu Wertminderungen von Grundstücken sind in aller Regel hypothetisch und können nicht ohne belastbare Gutachten als Fakt unterstellt werden.

Die konkreten inhaltlichen Festsetzungen betreffen den nachfolgenden Bebauungsplan.

Es liegt im Wesen privatwirtschaftlicher Projekte, dass Investoren für ihr unternehmerisches Risiko Renditen erzielen. Gleichwohl überwiegt das öffentliche Interesse der Freiflächen-PV-Anlagen hinsichtlich ihres Beitrages zur Energiewende und erneuerbaren Stromerzeugung zur Erreichung der Klimaschutzziele auf kommunaler Ebene. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb das gleiche Vorhaben in öffentlicher Hand weniger Beeinträchtigungen für die Bürger bedeuten würde. Jedenfalls stellt das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Entschädigungsanspruches keinen relevanten Belang im Rahmen der Abwägung dar.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

Der Entzug von ca. 56 ha aus der landwirtschaftlichen Nutzung ist ein erheblicher Belang, dem bisher nur unter dem Gesichtspunkt der Beeinträchtigung von Umweltbelangen Rechnung getragen worden ist.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nicht, dass eine umfassende Alternativenprüfung durchgeführt worden ist.

Welche Flächen nach regionalplanerischen Gesichtspunkten innerhalb der Samtgemeinde Tarmstedt grundsätzlich überhaupt für eine Belegung mit Freiflächen-Photovoltaik in Frage kommen, wurde von der Samtgemeinde Tarmstedt über ein Planungsbüro mit einer Potenzialflächenstudie geprüft. Dieser zugrunde gelegt wurden die Arbeitshilfen:

- Arbeitshilfe „Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen“ des Niedersächsischen Landkreistages (NLT)
- Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (in der Fassung von 2020)
- Handreichung des Landkreises zur „Planungsrechtlichen Beurteilung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie Empfehlungen zu deren Standortsicherung in der Bauleitplanung“

Das Planungsbüro hat erarbeitet, auf welcher Fläche des Tarmstedter Gebietes eine Belegung mit Freiflächen-Photovoltaik prinzipiell möglich sei.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Es wurde eine umfassende Alternativenprüfung durchgeführt:

Der Kriterienkatalog der Samtgemeinde stuft darin die ermittelten „Gunstflächen“ als potenziell geeignet ein. Diese liegen aber nur vereinzelt und in so geringer Größe vor, dass sie keine vergleichbare Alternative darstellen. Eine ausschließliche Inanspruchnahme von Gunstflächen würde eine starke Zersiedelung zur Folge haben.

Die im Kriterienkatalog ermittelten „Restriktionsflächen I“ liegen zwar ebenfalls überall in der Samtgemeinde verstreut, aber auf viel größeren Flächen. Sie sind hinsichtlich der zugrunde gelegten Kriterien vergleichbar. Restriktionsflächen I an anderen Stellen in der Samtgemeinde sind auf dieser Grundlage folglich nicht besser geeignet als die Flächen im Plangebiet. Aufgrund der Nähe zu den bestehenden Stromleitungen im Süden bzw. südlich der Samtgemeinde sind die Flächen im Planänderungsgebiet aufgrund der geringeren Entfernung zu potenziellen Netzverknüpfungspunkten vorteilhafter als die übrigen Restriktionsflächen I weiter nördlich. Die Wahl auf die Flächen im Plangebiet ist letztendlich gefallen, da hierfür eine konkrete Projektanfrage vorliegt und sie daher vollständig zur Verfügung stehen und kurzfristig entwickelt werden können.

Die im Kriterienkatalog ermittelten „Restriktionsflächen II“ werden nur ergänzend in das Planänderungsgebiet aufgenommen, um eine höhere Konzentration von Flächen an einem gut geeigneten Standort zu erreichen. Die Inanspruchnahme der Restriktionsflächen II wurde sorgfältig abgewogen und hochwertige Biotope kompensiert.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

In einem weiteren Schritt hat die Samtgemeinde auf Basis der Planungshilfe des Nds. Landkreistages eine Einstufung in Gunst-, Restriktions- und Ausschlussflächen festgelegt, wobei die Restriktionsflächen in zwei Kategorien unterteilt werden.

Der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt hat sich als Grundlage der für die Einleitung von Bauleitplanungen jeweils zu treffenden Einzelfallentscheidungen auf einen Kriterienkatalog verständigt. Im Ergebnis wurden nicht die bestgeeigneten Flächen ausgewählt und zur Begründung die Planungshoheit der Samtgemeinde angeführt. Danach verliert das Auswahlverfahren mit der vorgenommenen Einstufung seinen gestalterischen Sinn.

Die Kritik des Landkreis Rotenburg vom 24.10.2024 ist beispielhaft für die unzureichende Vorgehensweise der Auswahl der Flächen.

Ebenfalls ist es bekannt, dass der Sandabbau in der Wüllenheide weiterhin fortgeführt und erweitert wird und eine unterirdische Gasleitung ebenfalls direkt vor dem Grundstück der Einwender verlegt wird.

Eine Kumulation der Vorhaben mit ihren jeweiligen Auswirkungen wurde nicht betrachtet.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Ausschlussflächen werden nicht für bauliche Anlagen in Anspruch genommen bzw. werden die üblichen Abstände zu den schützenswerten Nutzungen eingehalten.

Unter Berücksichtigung der o.g. Sachverhalte befinden sich sowohl in der Gemeinde Bülstedt als auch in der Samtgemeinde Tarmstedt keine besser geeigneten Flächen in vergleichbarer Größe, die sich aufdrängen und das Planänderungsgebiet in Frage stellen würden. Die schnelle Umsetzbarkeit der Flächen stellt einen wesentlichen Vorteil der Flächen im Geltungsbereich dar. Für die übrigen Restriktionsflächen I im Süden der Gemeinde Bülstedt bzw. der Samtgemeinde Tarmstedt, die sich ebenfalls in der Nähe von Stromleitungen befinden, ist seitens der Grundstückseigentümer bislang keine Bereitschaft signalisiert worden, diese für Freiflächen-PV-Anlagen zu entwickeln. Eine aktive Abfrage zu diesen Flächen durch die Gemeinde würde einen unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand bedeuten, da das Mindestflächenziel nach NKlimaG mit der vorliegenden Planung bereits erreicht wird und sich, wie bereits ausgeführt, auch in diesem Bereich keine anderen Flächen aufdrängen.

Die Gasleitung und der Sandabbau stellen durchaus Vorbelastungen dar. Durch Bündelung von Beeinträchtigungen an einem Standort können hierdurch bisher unberührte Landschaftsbereiche von zusätzlichen Eingriffen freigehalten werden. Die Wahrnehmbarkeit von Beeinträchtigungen konzentriert sich somit auf einen Bereich und betrifft nicht das gesamte Gemeindegebiet gleichermaßen. Immissionen sind durch den Betrieb des Vorhabens nicht zu erwarten. Das nächste Wohnhaus ist zudem mehr als 200 m vom Geltungsbereich entfernt. Blendgutachten werden im Rahmen der Durchführung erstellt.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

Die Bodenproben der Flächen sollen zu einer schlechten Qualitätseinordnung geführt haben. Auf den Ländereien hat seit Jahren unterschiedlicher Anbau stattgefunden und es wurde nach persönlicher Sichtung der Einwender festgestellt, dass ein erneutes Ansäen stattgefunden hat.

Die Aussagen zu den betroffenen Vögeln sind sowohl naturschutzrechtlich als auch artenschutzrechtlich oberflächlich und somit nicht verwertbar für die erheblichen Auswirkungen die mit der geplanten Anlage für die Tiere verbunden sind.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Im Umweltbericht des nachfolgenden Bebauungsplanes erfolgt eine konkretere Bilanzierung und Kompensation der Beeinträchtigungen auf Flora und Fauna.

Beschlussempfehlung zu Nr. 17

Die Anregungen der Öffentlichkeit Nr. 9 sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

18 Öffentlichkeit Nr. 10

(09.05.2025)

Stellungnahme zu Nr. 18

Wir möchten die Gelegenheit innerhalb der Veröffentlichungsfrist nutzen, um Stellung zu den geplanten Solarparks rund um Wilstedt zu beziehen:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Seit September 2022 leben wir gemeinsam mit unseren beiden Kinder in unserem Eigenheim am Klusberg in Wilstedt. Ich lebe seit meinem 5. Lebensjahr in Wilstedt, mein Mann stammt aus Hepstedt.

Uns ist bewusst, wie wichtig Energiewende ist, haben selbst eine PV-Anlage auf dem Dach. Es gibt bereits mehrere Biogasanlagen in der Samtgemeinde; wir stören uns auch nicht an den Windrädern, die wir vom Sofa aus sehen können und wegen derer wir anfänglich hier in der Straße als „Rotlicht-Viertel“ von einigen Mitmenschen bezeichnet wurden. Aber absurd riesige Flächen zwischen den Dörfern mit dunklen Solar-Paneelen zu pflastern und damit mindestens 30 Jahre (!) lang die Landschaft direkt vor unseren Haustüren zu verunstalten, steht aus unserer Sicht in keinem Verhältnis mehr.

Die Wahl großer zusammenhängender Flächen bietet den Vorteil einer Bündelung der Beeinträchtigungen auf einen bestimmten Bereich, anstatt diese auf viele kleinere Standorte zu verteilen. Zudem wird dann nur ein Netzanschluss benötigt. Bei vielen kleineren Standorten wäre die Neuverlegung mehrerer Leitungen zu dem Anschlusspunkt erforderlich, was zusätzliche Beeinträchtigungen in der freien Landschaft außerhalb des Plangebietes hervorrufen würde. Dies wirkt sich auch auf die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens aus, weshalb eine Bündelung vorzuziehen ist.

Wie kann es sein, dass einzelne Gemeinden völlig eingekesselt werden zwischen all den Wind- und Solarparks? Auf der Gemeinderatssitzung in Wilstedt teilte uns auf diese Frage ein Landwirt mit, dass die Lebensmittel für die Stadt auf dem Land wachsen und produziert werden müssten und so müsste man sich das auch mit dem Strom denken. Aber dafür sind - wie wir finden - geeignetere Flächen einfach noch zu ungenutzt um Landschaft und Natur dafür jetzt auch noch zu belegen. Dachflächen, Parkplätze und Autobahnen z.B.

Freiflächen-PV-Anlagen müssen aufgrund ihres hohen Flächenbedarfs regelmäßig auf ausgedehnten landwirtschaftlichen Flächen realisiert werden. Dauerhaft ungenutzte Brachflächen stehen hierfür selten zur Verfügung. Daher sind intensiv bewirtschaftete Flächen mit geringem Bodenwert vorzuziehen, da ihre Inanspruchnahme mit weniger Auswirkungen auf die Lebensräume von Flora und Fauna verbunden ist, als die Inanspruchnahme extensiv genutzter Flächen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

Wilstedt ist unser Zuhause, wir lieben den Ort, die Gemeinde und das Umland. Zwischen den Feldern und Wäldern sind wir aufgewachsen. Das Land um die Gemeinden macht das Leben hier aus. Wir machen Radtouren, laufen oder gehen mit dem Hund spazieren. Wer möchte da von einem Solarpark auf den nächsten schauen. Daneben noch ein weiterer Windpark. Das ist einfach zu viel.

Oft genug sehen wir aus erster Reihe das die Windräder trotz Wind still stehen. Es gibt Bedarf aber kein ausreichendes Netz. Eine Abnahme innerhalb der Ortschaften für den Strom ist auch nicht möglich. Anders wird es wohl auch nicht mit den Solarparks werden.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Bereits versiegelte Flächen und Parkplätze, die zur Verfügung stehen, liegen im Gemeindegebiet nicht bzw. nur in sehr geringer Größe vor. Sie stellen keine Alternative zu der vorliegenden Planung dar, können aber eine sinnvolle Ergänzung sein. Auch wenn die vorrangige Nutzung von Dächern aus Sicht der Flächenschonung wünschenswert wäre, ist ein Umsetzungszwang mittels Bauleitplanung aufgrund der Vielzahl von Eigentümern nicht möglich. Realistisch können lediglich die Möglichkeiten geschaffen bzw. gefördert werden, sodass sich jeder Einzelne selbst hierfür entscheiden oder sich in Gemeinschaften verbünden kann. Auch sind nicht alle Gebäude hierfür ausreichend tragfähig. Die Freiflächen-PV-Anlage ist die derzeit wirtschaftlichste und am schnellsten realisierbare Variante.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auch vor diesem Hintergrund ist eine Bündelung der Freiflächen-PV-Anlagen vorzuziehen, um eine weitere Zersiedelung in die noch unberührten Gebiete zu vermeiden.

Die Netzanbindung fällt in den Zuständigkeitsbereich der Bundesnetzagentur und des Netzbetreibers. Diese sind verpflichtet, erneuerbare Energieanlagen bevorzugt anzuschließen und netztechnisch zu integrieren.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

Von einigen Zugezogenen haben wir bereits gehört, dass die Samtgemeinde keine Option gewesen wäre, hätten sie früher von den Solarparks gewusst. Natürlich machen wir uns da auch Gedanken um sinkende Immobilienpreise für unsere Gemeinde.

Insgesamt ergibt sich für uns einfach kein Mehrwert für Land und Leute.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Aussagen zu Wertminderungen von Grundstücken sind in aller Regel hypothetisch, solange keine unzumutbare Belastung des Wohnens vorliegt. Die bloße Beeinträchtigung des Landschaftsbildes außerhalb des Eigentums des Einwenders kann in aller Regel nicht als unzumutbar oder enteignungsgleich gewertet werden.

Beschlussempfehlung zu Nr. 18

Die Anregungen der Öffentlichkeit Nr. 10 sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

19 Öffentlichkeit Nr. 11

(09.05.2025)

Stellungnahme zu Nr. 19

Hiermit möchte ich Stellung zu dem im Betreff erwähnten Beschluss beziehen:

Die ausgewiesenen Flächen werden von den Projektierern mit niedrigem Bodenwert angegeben und sollen sich daher nur zu gut für das Projekt eignen. Die hiesigen Böden werden jedoch seit mehr als 40 Jahren landwirtschaftlich bewirtschaftet, kein Acker liegt brach und dennoch sollen diese Ländereien von geringem Wert sein? Wie ist dies in Einklang zu bringen? Ist vorab eine Prüfung von bereits versiegelten Flächen erfolgt? Es sollte doch vorrangig der Fokus auf Dachflächen und bereits versiegelte Flächen gelenkt werden, und erst in zweiter Instanz auch auf Freiflächen, die für die landwirtschaftliche Produktion wenig geeignet und deren Nutzung mit geringen Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden sind.

Freiflächen-PV-Anlagen müssen aufgrund ihres hohen Flächenbedarfs regelmäßig auf ausgedehnten landwirtschaftlichen Flächen realisiert werden. Dauerhaft ungenutzte Brachflächen stehen hierfür selten zur Verfügung. Daher sind intensiv bewirtschaftete Flächen mit geringem Bodenwert vorzuziehen, da ihre Inanspruchnahme mit weniger Auswirkungen auf die Lebensräume von Flora und Fauna verbunden ist, als die Inanspruchnahme extensiv genutzter Flächen.

Bereits versiegelte Flächen und Parkplätze, die zur Verfügung stehen, liegen im Gemeindegebiet nicht bzw. nur in sehr geringer Größe vor. Sie stellen keine Alternative zu der vorliegenden Planung dar, können aber eine sinnvolle Ergänzung sein. Auch wenn die vorrangige Nutzung von Dächern aus Sicht der Flächenschonung wünschenswert wäre, ist ein Umsetzungszwang mittels Bauleitplanung aufgrund der Vielzahl von Eigentümern nicht möglich. Realistisch können lediglich die Möglichkeiten geschaffen bzw. gefördert werden, sodass sich jeder Einzelne selbst hierfür entscheiden oder sich in Gemeinschaften verbünden kann. Auch sind nicht alle Gebäude hierfür ausreichend tragfähig. Die Freiflächen-PV-Anlage ist die derzeit wirtschaftlichste und am schnellsten realisierbare Variante.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

Und damit komme ich auf den weiteren Punkt: Freiflächen-PV-Anlagen wirken sich in verschiedener Weise auf Raum und Umwelt aus. Vorrangig ist zunächst ihr ausgeprägter Flächenbedarf sehen. Damit einher geht die Einschränkung der Siedlungsentwicklung. Die Frage nach Bauplätzen ist hoch, Lückenbebauung selten bis gar nicht gewünscht. Die Aufstellung der Freiflächen-PV-Anlagen am direkten Ortsrand verhindert einen zukünftigen Ausbau des Ortes und verringert auch damit dessen Attraktivität. Wie sollen damit Flächenreserven und Nutzungsmöglichkeiten für künftige Generationen offen gehalten werden?

Die enorme Größe der Freiflächen-PV-Anlagen ist ein massiver Eingriff in das Landschaftsbild. Einher geht damit der Verlust der landschaftsgebundenen Erholung durch die technische Überprägung inklusive Sichtverschattungen. Ich lebe auf dem Land, weil ich die Weite der Landschaft genießen möchte. Die Strecke Wilstedt – Vorwerk – Bülstedt – Wilstedt ist eine beliebte Fahrradstrecke, die nicht wenige täglich nutzen. Bei Bestehen der PV-Anlagen würde man damit eine Rundumfahrt der Anlagen und damit eine Fahrt um ein schwarzes Loch vornehmen. Warum wird hier die direkte Ortsnähe gesucht, wenn doch das Dorf nicht direkt davon mit Strom genährt wird? Ist keine Ausweichung in die tiefere Feldmark möglich wo sich sprichwörtlich Fuchs und Hase Gute Nacht sagen?

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Der Standort hat sich auf Grundlage der Alternativenprüfung als geeignet herausgestellt. Es besteht keine Verpflichtung, die Gemeindegrenzen von Bebauung freizuhalten. Die Nachbargemeinden wurden im Rahmen der Beteiligungsverfahren in die Abstimmungen eingebunden.

Die nächste bauliche Anlage in Wilstedt ist eine Reithalle in ca. 250 m Entfernung. Das nächste Wohngebiet in Wilstedt liegt ca. 500 entfernt. Somit bestehen in Wilstedt noch ausreichend Freiflächen für die Entwicklung in Richtung Bülstedt. Außerdem hat in Wilstedt die Wohnbauentwicklung zuletzt vermehrt nach Westen, in die entgegengesetzte Richtung stattgefunden. Ein Nutzungskonflikt ist somit auch langfristig nicht erkennbar, zumal die Neuversiegelung durch Siedlungs- und Verkehrsfläche nach dem Ziel der Bundesregierung bis 2050 stetig reduziert werden soll.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden durch Eingrünungen und Kompensationen gemindert. Eine völlige Unsichtbarkeit der Anlagen kann nicht erreicht werden, ist im Sinne einer sachgerechten Abwägung aber auch nicht geboten. Insgesamt überwiegt das öffentliche Interesse der Freiflächen-PV-Anlagen hinsichtlich ihres Beitrages zur Energiewende und erneuerbaren Stromerzeugung zur Erreichung der Klimaschutzziele auf kommunaler Ebene.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

Die Reflektionswirkung der Module kann – je nach Sonnenstand und Modultechnik/-winkel – Menschen und Tiere beeinträchtigen. Durch den ortsnahen Standpunkt sind direkt Bewohner des nächsten Ortes betroffen. Wie wird dem hier entgegengewirkt?

Grundsätzlich gehen Freiflächen-PV-Anlagen außerdem mit einem Verlust an Vegetationsfläche bzw. Biotopen einher, was negative Auswirkungen für Insekten, Kleintiere und Vögel (u.a. Nahrungsflächen) haben kann. Größere Anlagen können zudem eine Barrierewirkung für Großsäuger entfalten. Diese PV-Anlagen liegen in einem bekannten Wildwechsel-Gebiet. Sollen diese nun durch einen ihnen zugewiesenen Korridor laufen? Wie sollen sich dabei diverse Tierarten oder gleichartige Rotten aus dem Weg gehen? Hier wird der Lebensraum dieser Tiere sehr stark eingeschränkt.

Firma WinRG wird immer wieder nur als Projektierer der PV-Anlagen genannt. Wer wird dann aber Betreiber? Wie wird sichergestellt, dass der Betreiber seinen Sitz in der Gemeinde hat, damit diese von der Gewerbesteuer profitieren kann? Wie wird ein Konkurs des Betreibers aufgefangen? Laut Aussagen der Fa. WinRG nehmen sich auch gerne z.B. Lebensversicherungen solcher Projekte an. Wie wird sichergestellt, dass die Einnahmen der Gewerbesteuer weiterhin in die Gemeinde fließen, wenn die Übergabe der PV-Anlagen an jemand anderen abgetreten werden?

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Sollte bei der nachfolgenden Baugenehmigung ein Blendgutachten seitens der Genehmigungsbehörde erforderlich sein, ist der Nachweis in dem entsprechenden Rahmen zu erbringen. Durch Beschichtungen und Neigungswinkel können die Auswirkungen konstruktiv gesteuert werden. Die vorgesehene Eingrünung zur freien Landschaft wirkt sich ebenfalls positiv aus, da sie die Sichtachse auf die Anlagen blockiert.

Freiflächen-PV-Anlagen bieten in der Regel mehr Lebensraum für Flora und Fauna als dies auf den bestehenden intensiv bewirtschafteten Ackerflächen möglich ist. Die Zäune der Anlagen sind durchlässig für kleine Wildtiere. Größere Wildtiere können die Anlagen über entsprechende Korridore durchqueren. Die Flächen werden zur freien Landschaft eingegrünt, demnach werden zusätzliche Anpflanzungen vorgenommen, die als Lebensraum dienen können. Die bestehenden Gehölze werden erhalten bzw. kompensiert, falls kein Erhalt möglich ist.

Im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanes wird ein städtebaulicher Vertrag mit dem Vorhabenträger geschlossen, in dem die vorgebrachten Punkte geklärt werden können. Sie können nicht planungsrechtlich festgesetzt werden.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Beschlussempfehlung zu Nr. 19

Die Anregungen der Öffentlichkeit Nr. 11 sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

20 Öffentlichkeit Nr. 12

(10.05.2025)

Ich möchte mein starkes Veto gegen einen Ausbau der Solartechnik auf landwirtschaftlichen Flächen ausdrücken. Es ist meines Erachtens viel sinnvoller Stromgewinnung in Bürgerhand zu geben, Bürger verantworten ihren Strom und erhalten ihre Landschaft. Ausserdem ist die Überproduktion von Strom im Norden auch keine Lösung für den Süden. Wir, eine Bürgerinitiative in Wilstedt, sind nicht gewillt mehr als nötig des wenigen gebliebenen in der Natur auch noch versiegeln zu lassen. Auch einen weitem Ausbau der Windkraft halte ich für sehr schädlich für Mensch und Natur.

Bitte nehmen Sie diese Willensbekundung zur Kenntnis.

Stellungnahme zu Nr. 20

Die Planung regelt nicht die Eigentumsverhältnisse oder Betreibermodelle der PV-Anlagen. Es wären die gleichen Beeinträchtigungen zu erwarten, wenn sich das Vorhaben in Bürgerhand befinden würde. Die Auswirkungen auf Flora, Fauna und das Landschaftsbild werden in jedem Fall durch Kompensationsmaßnahmen gemindert. Die vorgebrachten Einwände hinsichtlich der Überproduktion sowie weiterer Windkraftvorhaben sind nachvollziehbar, jedoch im vorliegenden Verfahren nicht entscheidungsrelevant, da sie den überregionalen energiewirtschaftlichen Rahmen betreffen.

Beschlussempfehlung zu Nr. 20

Die Anregungen der Öffentlichkeit Nr. 12 sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zur
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

ANREGUNGEN

21 Stellungnahmen ohne Anregungen

-

37

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Beschlussempfehlung zu Nr. 21 - 37

Die Stellungnahmen ohne Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.